



Deutscher  
**BundeswehrVerband**

- Referat Versorgung -

## **Ratgeber**

**für ehemalige Soldaten,  
Reservisten und Hinterbliebene**

**Ansprechpartner**

**Anschriften**

**Leistungen**

**Rechtsschutz**

**Informationen zur Vorbereitung auf den Sterbefall**



**Gerade nach Beendigung des aktiven Dienstes ist Ihre Mitgliedschaft im Deutschen Bundeswehrverband e.V. besonders wichtig.**

**Nach dem Motto „HIER WIRD IHNEN GEHOLFEN“**

**erhalten Ruheständler, Reservisten und Hinterbliebene**

**Unterstützung, Rat und Information in allen, den Dienst oder die Versorgung betreffenden Angelegenheiten.**

**Also, nicht ohne Not kündigen!**

**Auch Spätentschlossene sind als Neu-Mitglieder herzlich willkommen.**

**Für  
unsere  
Mitglieder!**

Herausgegeben durch das Referat Versorgung

redaktionelle Bearbeitung: R1  
Stand: Oktober 2017

© Deutscher BundeswehrVerband e. V., Berlin

*Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Datenübertragung oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Deutschen BundeswehrVerbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. DAS WICHTIGSTE VORAB .....</b>	<b>6</b>
A) <i>AKTIVIERUNG DER KRANKENVERSICHERUNG</i> .....	6
B) <i>ENDUMZUG</i> .....	6
C) <i>WEHRDIENSTBESCHÄDIGUNG</i> .....	6
D) <i>KAPITALABFINDUNG</i> .....	7
E) <i>HINZUVERDIENST</i> .....	7
F) <i>RENTE</i> .....	8
<b>2. RUND UM BEIHILFE .....</b>	<b>10</b>
A) <i>WAS IST BEIHILFE?</i> .....	10
B) <i>WOFÜR WIRD BEIHILFE GEWÄHRT?</i> .....	10
C) <i>WER IST BEIHILFEBERECHTIGT?</i> .....	10
D) <i>WIE BEKOMMT MAN BEIHILFE UND WAS IST ZU BEACHTEN?</i> .....	11
E) <i>INWIEWEIT SIND AUFWENDUNGEN BEIHILFEFÄHIG?</i> .....	12
F) <i>ZU WELCHEN AUFWENDUNGEN WIRD BEIHILFE GEWÄHRT?</i> .....	12
<b>3. DIE PFLEGEVERSICHERUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>4. IHRE ANSPRECHPARTNER IM DBWV .....</b>	<b>33</b>
<b>5. RECHTSSCHUTZ UND RECHTSBERATUNG .....</b>	<b>37</b>
A) <i>RECHTSSCHUTZ</i> .....	37
B) <i>RECHTSBERATUNG DURCH VERTRAGSANWÄLTE DES DEUTSCHEN     BUNDESWEHRVERBANDES</i> .....	37
C) <i>VERTRAGSANWÄLTE DES DBWV (STAND: AUGUST 2017)</i> .....	38
<b>6. WISSENSWERTES ZUR MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>41</b>
A) <i>ZUSTÄNDIGE KAMERADSCHAFT FÜR EHEMALIGE SOLDATEN</i> .....	41
B) <i>VERANSTALTUNGEN/KONTAKTE</i> .....	41
C) <i>VETERANENHEIM HANSESTADT HAMBURG</i> .....	42
D) <i>IHRE VORTEILE ALS MITGLIED</i> .....	42
E) <i>FÖRDERUNGSVEREIN DER GEMEINNÜTZIGEN UND MILDTÄTIGEN EINRICHTUNGEN DES     DEUTSCHEN BUNDESWEHRVERBANDES E. V.</i> .....	43
F) <i>FÖRDERUNGSGESELLSCHAFT DES DEUTSCHEN BUNDESWEHRVERBANDES MBH</i> .....	43
G) <i>HEINZ-VOLLAND-STIFTUNG, MILDTÄTIGE STIFTUNG DES DEUTSCHEN     BUNDESWEHRVERBANDES</i> .....	45
H) <i>SOLDATEN- UND VETERANENSTIFTUNG</i> .....	45
I) <i>KARL-THEODOR-MOLINARI-STIFTUNG</i> .....	46
<b>7. DIES HAT DER DBWV FÜR EHEMALIGE SOLDATEN UND HINTERBLIEBENE ERREICHT: ..</b>	<b>47</b>
A) <i>BERUFSSOLDATEN</i> .....	47
B) <i>ZEITSOLDATEN</i> .....	47
C) <i>WEHRSOLEMPFÄNGER / RESERVE DIENST LEISTENDE</i> .....	48
<b>8. DER DEUTSCHE BUNDESWEHRVERBAND SETZT SICH DAFÜR EIN, DASS ...</b>	<b>49</b>

Für  
unsere  
Mitglieder!

<b>9. DESHALB MITGLIED BLEIBEN ODER MITGLIED WERDEN.....</b>	<b>49</b>
A) <i>BERUFSSOLDATEN.....</i>	<i>50</i>
B) <i>ZEITSOLDATEN .....</i>	<i>50</i>
C) <i>FREIWILLIG WEHRDIENST LEISTENDE.....</i>	<i>51</i>
D) <i>RESERVEDIENST LEISTENDE.....</i>	<i>51</i>
E) <i>HINTERBLIEBENE .....</i>	<i>51</i>
F) <i>EHEFRAUEN .....</i>	<i>52</i>
G) <i>EHEMALIGE SOLDATEN, DIE NICHT IN DER BUNDESWEHR GEDIENT HABEN.....</i>	<i>52</i>
<b>10. TODESFALL EINES MITGLIEDES.....</b>	<b>53</b>
<b>ANLAGE 1: INFORMATIONEN ZUR VORBEREITUNG AUF DEN STERBEFALL.....</b>	<b>54</b>
<b>ANLAGE 2: ÄNDERUNGSMELDUNG / EINZUGSERMÄCHTIGUNG .....</b>	<b>87</b>

## 1. Das Wichtigste vorab

Sie werden bald aus der Bundeswehr ausscheiden oder sind bereits ausgeschieden. Damit endet für Sie eine mehr oder weniger lange Zeit, in der sich der Dienstherr um die meisten formalen Dinge in Ihrem beruflichen Leben gekümmert hat.

Folgende Punkte müssen Sie bei dem Ausscheiden aus dem Dienst beachten.

### a) *Aktivierung der Krankenversicherung*

Ihre Anwartschaftsversicherung bei Ihrer privaten / gesetzlichen Krankenkasse muss nun aktiviert werden. Als Pensionär (unabhängig von einer neuen Beschäftigung) oder Bezieher von Übergangsgebühren ohne Beschäftigung haben Sie einen Beihilfeanspruch von 70 % Ihrer Krankheitskosten. Ihre Restkostenversicherung muss das Restrisiko von 30 % absichern.

### b) *Endumzug*

Berufssoldaten können einen Umzug aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erstattet bekommen, wenn sie einen Umzug an einen anderen Dienstort innerhalb von zehn Jahren vor der Beendigung des Dienstverhältnisses mit Zusage der Umzugskostenvergütung vorgenommen haben. Diese Möglichkeit gibt es bis zu zwei Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Die Zusage für die Umzugskostenvergütung für einen Endumzug erteilt die für Sie zuständige Servicestelle der Generalzolldirektion (Stuttgart oder Düsseldorf) auf Ihren Antrag hin.

### c) *Wehrdienstbeschädigung*

Wenn Sie es bis jetzt unterlassen haben, eine Wehrdienstbeschädigung (WDB) anerkennen zu lassen, sollten Sie nun vor dem Ausscheiden Ihren Truppenarzt aufsuchen und die erforderlichen Schritte in die Wege leiten. Die Kosten, die durch eine als WDB anerkannte gesundheitliche Schädigung entstehen übernimmt der Staat auf der Grundlage des Bundesversorgungsgesetzes.

Für  
unsere  
Mitglieder!

Ab einem Grad der Schädigungsfolgen von 25 % erhalten Sie zusätzlich zu Ihrer Pension eine Ausgleichszahlung nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes, Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wehrdienstbeschädigungen ist das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr I.2.3.4 zuständig. Hotline: 0800-7241428

*d) Kapitalabfindung*

Das Soldatenversorgungsgesetz ermöglicht es Soldaten im Ruhestand grundsätzlich bis zur Vollendung des 57. Lebensjahres, sich einen Teil des Ruhegehaltes zu bestimmten Zwecken als Kapitalabfindung auszahlen zu lassen. Diese Kapitalabfindung kann z.B. zur Schaffung eigengenutzten Wohneigentums verwendet werden. Sie kann auch in die schon laufende Eigenheimfinanzierung eingebracht werden. Die Höhe ist begrenzt auf 24.550 € und ist in einem Zeitraum von zehn Jahren mit monatlich 204,58 € zurückzuzahlen.

*e) Hinzuverdienst*

Wer als Pensionär eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft aufnehmen möchte oder sich selbständig macht, muss wissen, dass mit Erreichen des Zuruhesetzungsalters eines Bundespolizeivollzugsbeamten gleichen Geburtsjahrganges die Hinzuverdienstgrenze bei 100 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge liegt. Überschreitet das Gesamteinkommen aus Brutto-Versorgung + Brutto-Hinzuverdienst diese Grenze, ruht der übersteigende Betrag bei den Versorgungsbezügen. Diese Grenze gilt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze für Bundesbeamte (65-67). Darüber hinaus gibt es keine Ruhensregelung mehr. Bei einer erneuten Anstellung im öffentlichen Dienst gilt jedoch die Obergrenze von 100 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sofort und ohne Altersbegrenzung.

Jeglicher Hinzuverdienst / Rente ist der Bundesfinanzdirektion anzuzeigen (§ 60 Abs. 2 SVG).

f) *Rente*

Frühestens 6 Monate vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze sollten Sie eine Altersrente beantragen, wenn Sie entsprechende Rentenanwartschaften erworben haben. Haben Sie weniger als 60 Monate Pflichtbeiträge (Wartezeit) in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, können Sie die Erstattung Ihrer eigenen Beiträge verlangen. Haben Sie jedoch eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt, wird Ihnen eine Altersrente gewährt. Wenn Sie vor dem 1. Januar 1966 in die Bundeswehr eingetreten sind, bleiben von dieser Rente 40 Prozent anrechnungsfrei. Sind Sie nach 1966 in die Bundeswehr eingetreten, wird die Rente zu 100 Prozent auf die Versorgungsbezüge angerechnet und führt zu einer Kürzung Ihrer Pension, wenn hierdurch die Maximalversorgung von 71,75 % der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschritten wird. Da Altersrenten jedoch nur zu einem Teil versteuert werden, ergibt sich ein steuerlicher Vorteil, wenn sich die Gesamtversorgung aus Pension und Rente zusammensetzt. Der Zahlbetrag der Rente wird immer komplett ausgezahlt. Gekürzt wird bei den Versorgungsbezügen.

g) *Ausführliche Informationen*

Um sich über Rechte und Pflichten als Pensionär zu informieren und sich ggf. vor Schaden zu bewahren, empfehlen wir nachfolgende Taschenbücher:

*„Meine Rechte danach – Versorgung der Berufssoldaten“;*

Walhalla-Fachverlag; ISBN 978-3-8029-6238-7

*„Taschenlexikon Beihilferecht“;*

Walhalla-Fachverlag; ISBN 3-8029-1446-1

*“Patientenverfügung und andere Vorsorgemöglichkeiten”*

*Jan Bittler*

ISBN 3-8029-3774-0

Für  
unsere  
Mitglieder!

*“Das aktuelle Erbrecht“*

*Herbert Bartsch*

ISBN 3-8029-3525-X

**Bestellung: Tel.: 0941 - 56 84 - 0; Fax: 0941 - 56 84 - 111**

**E-Mail: [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de)**

Über aktuelle Änderungen lesen Sie bitte als „Pflichtlektüre“ die Seiten „Versorgung und Ehemalige“ im Verbandsmagazin des Deutschen BundeswehrVerbandes.

## 2. Rund um Beihilfe

### **a) Was ist Beihilfe?**

Eine Leistung des Dienstherrn zu bestimmten Aufwendungen der beihilfeberechtigten Personen. Beihilfen ergänzen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist (u. a. Kranken- und Pflegeversicherung).

### **b) Wofür wird Beihilfe gewährt?**

Für Aufwendungen aufgrund von

- Krankheitsfällen,
- Geburtsfällen,
- Früherkennung von Krankheiten,
- Schutzimpfungen,
- ambulanten und stationären Rehabilitationsmaßnahmen,
- Empfängnisregelungen,
- nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen,
- Sterilisation auf Grund einer Erkrankung und
- Pflegefällen.

### **c) Wer ist beihilfeberechtigt?**

Gemäß § 2 BBhV: aktive und frühere Beamtinnen und Beamte, Richter, Berufs- und Zeitsoldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Aufwendungen für die berücksichtigungsfähigen Personen (Ehegattin/ Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner, im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder) sind ebenfalls beihilfefähig.

Die Beihilfeberechtigung besteht, wenn und solange Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren, Witwen-, Witwer-, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden (§ 2 Abs. 2 BBhV).

Für  
unsere  
Mitglieder!

**d) Wie bekommt man Beihilfe und was ist zu beachten?**

Nach § 54 Abs. 1 BBhV wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn sie **innerhalb eines Jahres** nach Rechnungsdatum beantragt wird. Maßgeblich für das Entstehen der Aufwendungen ist bei Rezepten das Kaufdatum; bei Rechnungen das Datum der erstmaligen Ausstellung der Rechnung.

Es gilt nicht das Antragsdatum, sondern das **Datum des Eingangs** des Beihilfeantrages. Der Beihilfeantrag muss eigenhändig unterschrieben sein. Es besteht jedoch die Möglichkeit per Vollmacht eine andere Person zur Beihilfebeantragung zu ermächtigen.

Eine elektronische Antragstellung, die nach § 51 Abs. 3 BBhV grundsätzlich zulässig wäre, wenn die Beihilfestelle dies zulässt, ist derzeit noch nicht möglich. Die Aufwendungen sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Kopien der Belege sind grundsätzlich ausreichend (§ 51 Abs. 3 Satz 2 BBhV). Es empfiehlt sich für mögliche Widersprüche immer eine extra Kopie zu Hause aufzubewahren.

Eine Beihilfe kann regelmäßig nur gewährt werden, wenn die geltend gemachten Aufwendungen den Betrag von **200 Euro** übersteigen (§ 51 Abs. 7 BBhV). Die Beihilfestelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.

Insbesondere zum Schutz vor außergewöhnlichen finanziellen Belastungen können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden. Dies ist nur in bestimmten Fällen möglich z. B. stationären Krankenhausaufenthalten, hohe Kosten für ein Hilfsmittel oder auch bei „Dauermedikation“.

2.500 € hohe Aufwendungen

→ schnellerer Bearbeitungszeitraum von 2-3 Wochen

**e) Inwieweit sind Aufwendungen beihilfefähig?**

Für die beihilfefähigen Aufwendungen werden Beihilfen in Höhe des sogenannten Bemessungssatzes (s. Punkt 9) gewährt.

**f) Zu welchen Aufwendungen wird Beihilfe gewährt?**

Eine abschließende Aufzählung ist im Rahmen dieser Information nicht möglich, deshalb folgen hier die wichtigsten beihilfefähigen Aufwendungen:

1. *Beihilfe für ärztliche und zahnärztliche Leistungen*

Die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen richtet sich ausschließlich nach dem Gebührenrahmen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte.

2. *Beihilfe zu den Kosten einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers*

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 BBhV sind Aufwendungen für Leistungen einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig. Die beihilfefähigen Höchstbeträge sind in der Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 Satz 5 BBhV abschließend aufgeführt.

3. *Beihilfe zu Arzneimittelkosten*

Aufwendungen für vom Arzt oder Zahnarzt aus Anlass einer Krankheit verbrauchte oder nach Art und Umfang schriftlich verordnete Arznei- und Verbandmittel sind, nach Abzug eines Eigenanteils beihilfefähig, sofern sie verschreibungspflichtig sind.

4. *Beihilfe zu den Kosten für Heilmittel*

Aufwendungen für vom Arzt schriftlich verordnete Heilmittel (z. B. Massagen, Packungen, Bäder u. a.) sind bis zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig.

Für  
unsere  
Mitglieder!

5. *Beihilfe zu den Aufwendungen für Heilmittel*

Aufwendungen für die vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmittel (z. B. Hörgeräte, Bruchbänder u. ä.) sind nach Abzug der Eigenbehalte (vgl. 6.8) beihilfefähig.

6. *Beihilfe bei einer stationären Krankenhausbehandlung*

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Leistungen in Krankenhäusern, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegesatzverordnung vergütet werden.

7. *Beihilfe bei Komplextherapien*

Eine Komplextherapie wird von einem berufsübergreifenden Team von Therapeuten erbracht, dem auch Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten oder andere Angehörige von Gesundheits- und Medizinalfachberufen angehören müssen. Leistungen für pauschal berechnete ambulante oder voll- und teilstationäre Komplextherapien sind beihilfefähig.

8. *Fahrtkosten*

sind im Wesentlichen beihilfefähig bei ärztlich verordnete Fahrten zu

- im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
- anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus unter bestimmten Voraussetzungen,
- anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in **Ausnahmefällen nach Zustimmung** durch die Festsetzungsstelle (hier müssen weitere Voraussetzungen vorliegen),
- anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine – andernfalls medizinisch gebotene – stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
- anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung

- zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
- der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Ausnahmefällen.

9. *Beihilfe zu den Kosten einer Berufspflegekraft vorübergehender häuslicherer Pflege*

10. *Beihilfe zu den Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe*

11. *Beihilfe bei dauernder Pflegebedürftigkeit*

12. *Beihilfe in Verbindung mit einer Pflegeheimunterbringung*

Die Beihilfe übernimmt im Gegensatz zur Krankenversicherung - bis jetzt noch weitgehend! - die Kosten eines Pflegefallrisikos bei notwendiger Unterbringung in einem Alten-/Pflegeheim, gleichgültig wie sie versichert sind. Wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung "aussteigt", greift die Beihilfe.

Für den Bereich der Heimunterbringung wurde, auch aufgrund des Drucks von Seiten des Deutschen Bundeswehrverbandes, eine erhebliche Verbesserung in die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) eingearbeitet.

Zur Erläuterung vorab ein Ausschnitt aus der offiziellen Mitteilung des Bundesministeriums des Innern (BMI):

*Sicherung des Existenzminimums bei (voll-)stationärer Pflege (§ 39 Absatz 2 BBhV)*

*„Die gesetzliche und private Pflegeversicherung leisten insbesondere bei der stationären Betreuung in Pflegeheimen lediglich Zuschüsse zu den Aufwendungen. Den überschießenden Betrag müssen die Pflegebedürftigen aus ihren Einkommen bestreiten. Soweit die Einkommen*

Für  
unsere  
Mitglieder!

*dazu nicht ausreichen, übernahmen in der Regel die Sozialhilfebehörden die Kosten. Mit der Änderung der BBhV wird der Verweis von Beihilfeberechtigten und ihren berücksichtigungsfähigen Angehörigen auf die Sozialhilfe vermieden. Die Neuregelung vermeidet, dass pflegebedürftige Beihilfeberechtigte in unteren Besoldungsgruppen in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Die Regelung sieht vor, dass ihnen von ihrem durchschnittlichen monatlichen Einkommen mindestens ein Betrag in Höhe der Summe der nachstehenden monatlichen Beträge verbleibt. Dazu ist ein gesonderter **Antrag** zu stellen und das Einkommen nachzuweisen. Die Nummern 1 bis 3 tragen dabei dem unabweisbaren Bedarf für den Lebensunterhalt Rechnung. Die Bemessung ihrer Höhe richtet sich insbesondere nach den Kosten für die Beiträge der die Beihilfe ergänzenden Kranken- und Pflegeversicherung, einer notwendigen Wohnung für nicht pflegebedürftige Angehörige und den allgemeinen Lebenshaltungskosten. Die moderate soziale Abstufung in Nummer 4 trägt der unterschiedlichen Alimentation Rechnung.“*

*Übersicht über die Beträge nach § 39 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 BBhV  
(Beträge gemäß Besoldungstabelle gültig ab 02/2017)*

---

Betrag / Person

---

Nr. 1	8 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehegattin, jeden Ehegatten, jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner, für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.	427,31 €
-------	---	----------

---

Nr. 2	30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine	1.602,42 €
-------	--	------------

Ehegattin, einen Ehegatten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

---

Nr. 3	3 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.	160,24 €
-------	--	----------

---

Nr. 4	3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe für die beihilfeberechtigten Person	Je nach Besoldungsgruppe
-------	---	--------------------------

### Beispiel

---

Versorgungsempfänger; stationäre Pflege Stufe I; verheiratet; Gesamteinkommen aus Pension und Rente 2.800,00 €.

### Grundlagen

1. Heimkosten 3.300,00 €
2. Versorgungsempfänger in vollstationärer Pflege, Ehefrau nicht
3. keine berücksichtigungsfähigen Kinder im gemeinsamen Haushalt

Für  
unsere  
Mitglieder!

## Berechnung

1. Pflegeheimkosten - Pflegegeld gem. Pflegegrad 2 (ohne Bestandsschutz)

= Restkosten stationäre Pflege

$$3.300,00 \text{ €} - 770,00 \text{ €}^1 = \mathbf{2.530,00 \text{ €}}$$

2. zu verbleibender Mindestbetrag

	1 x	427,31 € (gemäß Nr. 1)
+	1 x	1.602,42 € (gemäß Nr. 2)
+	1 x	70,27 € (gemäß Nr. 4)
=		<b>2.100,00 €</b>

3. Familieneinkommen - Mindestbetrag = Eigenanteil

$$\Rightarrow 2.800,00 \text{ €} - 2.100,00 \text{ €} = 700,00 \text{ €}$$

4. Restkosten stationäre Pflege - Eigenanteil = **Zuschuss zu Pflegeleistungen**

$$\Rightarrow 2.530,00 \text{ €} - 700,00 \text{ €} = \mathbf{1.830,00 \text{ €}}$$

Der Anteil der Beihilfe zu den Kosten im Pflegeheim wird also um 1.830,00 € erhöht und der Gesamtbetrag, den die Beihilfe nunmehr überweist, beläuft sich auf **2.369,00 €** statt vorher eventuell lediglich 539,00 Euro Anteil zum Pflegegeld.

13. *Beihilfe bei stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen*

14. *Beihilfe bei Behandlung im Ausland anlässlich privatem Aufenthalt*

Aufwendungen die bei einem Auslandsaufenthalt (insbesondere bei einem privaten Auslandsaufenthalt) entstehen, sind grundsätzlich nur in der gleichen Höhe beihilfefähig, wie in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Kos-

---

<sup>1</sup> 770,00 € Pflegegeld = 539,00 € Beihilfe (70 %) + 231,00 € Pflegeversicherung (30 %).

tenvergleich für solche im Ausland entstandenen Aufwendungen ist erst ab 1.000 € je Behandlungsfall erforderlich.

Es ist ratsam eine zusätzliche Auslandsreisekrankenversicherung abzuschließen.

15. *Beihilfe in Geburtsfällen*

Aufwendungen für die Schwangerschaftsüberwachung und Entbindung sind beihilfefähig.

16. *Beihilfe bei Versorgungsmaßnahmen*

Die Aufwendungen aus Anlass von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Krebsvorsorge u. a.) sind sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. Die Kosten für Schutzimpfungen sind ebenfalls beihilfefähig; ausgenommen jedoch solche aus Anlass privater und dienstlich veranlasster Reisen ins Ausland.

17. *Beihilfe bei Heilkuren für Versorgungsempfänger*

**Heilkuren** gibt es nur für aktive Beamte und Soldaten "zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit". Für Pensionäre, Ehefrauen und Witwen deshalb für Heilkuren kein Beihilfeanspruch. Natürlich sind auch in diesem Fall die ärztlichen Anwendungen und die Verordnung von Medikamenten beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Kosten der Unterbringung und Verpflegung. Anders bei Sanatoriumsaufenthalt. Hierbei ist jedoch eine vorherige Anerkennung durch die Beihilfestelle erforderlich.

**g) Welche Aufwendungen sind nicht beihilfefähig?**

Eine abschließende Aufzählung ist im Rahmen dieser Information auch hier nicht möglich. Die häufigsten Ablehnungen erfolgen im Rahmen nachfolgender Beispiele:

- gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile (hier sind vor allem Festbetragsregelungen zu beachten)

Für  
unsere  
Mitglieder!

- Aufwendungen für den Ehegatten/Lebenspartner der beihilfeberechtigten Person, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes) des Ehegatten/Lebenspartners im Vorvorkalenderjahr vor der Antragstellung 17.000 Euro überstieg und abzusehen ist, dass auch im laufenden Kalenderjahr das Einkommen über 17.000 Euro liegt.
- Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei der Heilbehandlung (nahe Angehörige sind Eltern, Ehegatten/Lebenspartner, Kinder der jeweils behandelten Person).
- Aufwendungen für wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden (z. B. Trockenzellentherapie - es sei denn, es handelt sich um eine das Leben unmittelbar bedrohende Erkrankung - Therapie mit Regeneresen, Höhenflug zur Keuchhustenbehandlung).
- Aufwendungen für Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen in Gebiete außerhalb der Europäischen Union.

#### **h) Begrenzung der Beihilfe**

Die Beihilfe und die Leistung der Krankenkasse/-versicherung dürfen nicht höher sein als die tatsächlich entstandenen Aufwendungen (100 % Begrenzung gemäß § 48 BBhV).

#### **i) Beihilfebemessungssätze**

Der Bemessungssatz (d. h. der Erstattungsanteil am beihilfefähigen Rechnungsbetrag) beträgt gemäß § 46 BBhV für

- beihilfeberechtigte Person (aktiv im Dienst) 50 %,
- beihilfeberechtigte Person mit zwei oder mehr im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kindern 70 %,
- berücksichtigungsfähige Ehegatten und Lebenspartner 70 %,
- jedes im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind 80 %,
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen 70 %.

### 3. Die Pflegeversicherung

#### **a) Bedeutung der Pflege**

Aufgrund des demographischen Wandels, wird die Gesellschaft immer älter. Umso bedeutsamer wird es und ist es, sich mit dem Thema Pflege auseinanderzusetzen und oder sich hier auf einen aktuellen Wissensstand zu bringen. Denn - der Pflegefall kann jeden treffen! Aus diesem Grund sollte jeder auch eine grobe Vorstellung davon haben, was auf einen zukommt, wenn man einmal selbst Betroffener ist. Gleichgültig ob als Pflegebedürftiger oder als Angehöriger eines Pflegebedürftigen.

#### **b) Der Versichertenkreis**

In Deutschland ist die Pflegeversicherung eine sogenannte Pflichtversicherung. Folglich müssten unter normalen Umständen alle Bundesbürger eine Pflegeversicherung haben.

Allgemein gilt der Grundsatz „Die Pflege folgt der Krankenversicherung.“ Das bedeutet, dass regelmäßig dort wo die jeweilige Krankenversicherung ist auch die Pflegepflicht-versicherung ist beziehungsweise sein sollte.

##### **1. Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung**

Für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung besteht automatisch Versicherungspflicht in der sozialen (= gesetzlichen) Pflegeversicherung.

Für  
unsere  
Mitglieder!

2. *Mitglieder der privaten Krankenversicherung*

Für Mitglieder der privaten Krankenversicherung besteht automatisch Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung.

3. *Soldaten mit freier Heilfürsorge und Versorgungsempfänger*

Für Soldaten und Versorgungsempfänger sollte grundsätzlich eine beihilfeconforme private Pflegeversicherung neben der privaten Krankenversicherung bestehen. Als private Krankenversicherung in diesem Sinne gilt auch die Anwartschaftsversicherung eines aktiven Soldaten. Bei freiwilliger Fortsetzung der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung als Soldat auf Zeit oder bei fehlender Krankenversicherung bleibt grundsätzlich auch die soziale Pflegeversicherung bestehen.

4. *Wehrdienstbeschädigte mit „großem“ Bundesbehandlungsschein*

Wer aufgrund einer anerkannten Wehrdienstbeschädigung einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 % hat, unterliegt ebenfalls den Grundlagen der sozialen Pflegeversicherung.

5. *Pflegeversicherung im Ausland*

Bei (dauerndem) Auslandsaufenthalt erlischt die private Pflegeversicherung gegebenenfalls. Erkundigen Sie sich ausführlich und frühzeitig bei Ihrer Versicherung!

**c) Der Beitrag zur Pflegeversicherung**

Die Beitragsbemessung muss faktisch zweigeteilt betrachtet werden.

Für die soziale (oder umgangssprachlich auch „gesetzliche“) Pflegeversicherung gilt grundsätzlich ein Beitragssatz von 2,55 % (ab dem 01.01.2017), der bei Arbeitnehmern zur Hälfte vom Arbeitnehmer und zur Hälfte vom Arbeitgeber zu zahlen ist. Rentner hingegen zahlen den Gesamtbeitrag. (Kinderlose Arbeitnehmer zahlen einen Zuschlag zum Beitragssatz in Höhe von 0,25 %.) Anwendung findet der Beitragssatz auf das sozialversicherungspflichtige Einkommen

des in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Versicherten. Begrenzt ist dieser Beitrag über die Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung, die für das Jahr 2017 genau 4.350,- Euro im Monat beträgt. Diese Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde gelegt, ergibt sich ein höchstmöglicher Beitrag von 55,46 Euro für Arbeitnehmer (mit Kindern; reiner Arbeitnehmeranteil), 66,34 Euro für kinderlose Arbeitnehmer (reiner Arbeitnehmeranteil) und 110,93 Euro für Rentner (Gesamtbetrag).

Im Bereich der privaten Krankenversicherung findet der zuvor betrachtete Beitragssatz grundsätzlich keine Anwendung, da sich der Beitrag zur privaten Pflegeversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. **Allerdings gelten auch hier die gleichen Höchstsätze wie in der gesetzlichen Krankenversicherung.** Beihilfe-berechtigte müssen darüber hinaus „nur“ den die Beihilfe ergänzenden Anteil der privaten Pflegeversicherung absichern (i.d.R. 50 % - 70 %). Gleiches gilt für deren berücksichtigungsfähige Angehörige, sofern diese ebenfalls in der privaten Krankenversicherung versichert sind und die Beihilfe in Anspruch nehmen.

Für Verwirrung und Unmut sorgt im Zusammenhang mit den Aufwendungen zur Pflegeversicherung auch immer wieder der „Abzug für Pflegeleistungen“, den Versorgungsempfänger in ihren Bezügeabrechnungen finden. Dies ist jedoch, auch wenn es sich wegen des Namens beinahe aufzwingen mag, kein Pflegeversicherungsbeitrag und infolgedessen auch ausdrücklich kein Grund zur Kündigung der privaten Pflegeversicherung. Im Gegenteil. Der umgangssprachlich als solcher bezeichnete „Pflegeabzug“ dient zur Reduzierung der seit Juli 2009 in das Grundgehalt eingearbeiteten Sonderzahlung zur Entlastung des Bundeshaushaltes im Anteil Pflege der Beihilfe, ist infolgedessen also faktisch nichts anderes als eine Versorgungsbezügekürzung und besteht bereits seit 2004. Steuerlich ist dieser Pflegeabzug im Übrigen nicht anrechenbar, da er vor dem Abzug der Steuern vom Brutto abgezogen wird und dieses faktisch mindert. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass nichts bei der Steuererklärung berücksichtigt werden kann, worauf nicht auch Steuern bezahlt worden sind.

Für  
unsere  
Mitglieder!

#### **d) Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)**

Aufgrund einer Gesetzesänderung durch das PSG II gelten im Jahr 2017 neue Regeln für die Begutachtung und Einstufung von Pflegebedürftigen. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Änderung in der gesetzlichen Pflegeversicherung zu Verbesserungen im Bereich der Pflegeleistungen führen. Besonders profitieren zum einen die Pflegebedürftigen, die in ihrem häuslichen Umfeld gepflegt werden und zum anderen die Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz (EA) - Pflegestufe Null - von den gesetzlichen Neuerungen. Zu betonen ist, dass niemand, der bereits 2016 Leistungen bezogen hat durch das PSG II schlechter gestellt wird!

#### **e) Überleitung bereits vor 2017 Pflegebedürftiger**

##### **1. Die neuen Pflegegrade**

Falls Sie oder ein Angehöriger bereits als pflegebedürftig eingestuft worden sind, erfolgt eine Anpassung an die neuen Pflegegrade ganz automatisch – ohne eine erneute Begutachtung. Hier gilt für Personen ohne Einschränkungen der Alltagskompetenz die „**Plus-eins-Regel**“. Aus Pflegestufe I wird ab 2017 Pflegegrad 2. Für Pflegebedürftige der Pflegestufe Null mit EA gilt die „**Plus-zwei-Regel**“. Sie werden ab kommendem Jahr in Pflegegrad 2 eingeordnet. Eine Überleitung von derzeit pflegebedürftigen Personen in den Pflegegrad 1 erfolgt ergo nicht. Den Pflegegrad 1 wiederum könnten ab dem 01.01.2017 ca. 500.000 Menschen<sup>2</sup> zuerkannt bekommen, welche momentan noch kein Anrecht auf Pflegeleistungen haben.

---

<sup>2</sup> Nach Berechnungen des Bundesgesundheitsministeriums.

<b>Von Pflegestufe zu Pflegegrad: Überleitung von 2016 bereits Pflegebedürftigen in die neuen Pflegegrade</b>	
<b>Alte Pflegestufe</b>	<b>Neuer Pflegegrad</b>
Null (erhebliche eingeschränkte Alltagskompetenz – EA)	2
I	2
I + EA	3
II	3
II + EA	4
III	4
III Härtefall	5
III + EA	5

## 2. Das neue Pflegegeld

Erfreulich ist zudem die Entwicklung vom Pflegegeld. Wer sich zu Hause **ausschließlich** von Freunden und Bekannten pflegen lässt, hat einen Anspruch auf das volle Pflegegeld der gesetzlichen Pflegeversicherung. Das Pflegegeld wurde durch das PSG II zum Teil deutlich angehoben.

<b>Die neuen Leistungsbeträge beim Pflegegeld</b>			
<b>Pflegestufe 2016</b>	<b>2016</b>	<b>Pflegegrad</b>	<b>2017</b>
Null	€ 123,-	2	€ 316,-
I	€ 244,-	2	€ 316,-
I + EA	€ 316,-	3	€ 545,-
II	€ 458,-	3	€ 545,-
II + EA	€ 545,-	4	€ 728,-
III	€ 728,-	4	€ 728,-
III + EA	€ 728,-	5	€ 901,-

**Für  
unsere  
Mitglieder!**

### 3. Pflegesachleistungen

Bei Beziehern von Pflegesachleistungen kommt es ebenfalls zu deutlichen Erhöhungen der Leistungsbeträge. Bei den sog. Pflegesachleistungen handelt es sich jedoch nicht um Geld was direkt an den Pflegebedürftigen fließt, sondern um das Budget, welches das Pflegepersonal zur Verfügung hat.

<b>Die neuen Leistungsbeträge bei den Sachleistungen</b>			
<b>Pflegestufe 2016</b>	<b>2016</b>	<b>Pflegegrad</b>	<b>2017</b>
Null	€ 231,-	2	€ 689,-
I	€ 468,-	2	€ 689,-
I + EA	€ 689,-	3	€ 1.298,-
II	€ 1.144,-	3	€ 1.298,-
II + EA	€ 1.298,-	4	€ 1.612,-
III	€ 1.612,-	4	€ 1.612,-
III + EA	€ 1.612,-	5	€ 1.995,-
Härtefall	€ 1.995,-	5	€ 1.995,-

Zu berücksichtigen ist, dass auch künftig Pflegesach- und Pflegegeldleistungen miteinander **kombiniert** werden können. Wer z. B. die Hälfte des Etats für die Pflegesachleistungen in Anspruch nimmt, behält gleichzeitig seinen Anspruch auf das hälftige Pflegegeld.

### 4. Unterbringung im Pflegeheim

Für die vollstationäre Pflegeheimunterbringung gibt es ebenfalls rechtliche Änderungen, welche sich auf die Leistungen auswirken. Zuallererst der Hinweis, dass bereits 2016 oder vorher im Heim untergebrachte Menschen der gewährte Zuschuss mindestens gleich bleibt. Denn in dem Bereich der stationären Unterbringung kann es in zwei Fällen zu Verschlechterungen im Leistungsumfang kommen.

<b>Leistungsbeiträge bei der vollstationären Unterbringung für Bestandsfälle</b>			
<b>Pflegestufe 2016</b>	<b>2016</b>	<b>Pflegegrad</b>	<b>2017</b>
Null	€ 231,-	2	€ 770,-
I	€ 1.064,-	2	€ 1.064,- (statt € 770,-)
I + EA	€ 1.064,-	3	€ 1.262,-
II	€ 1.330,-	3	€ 1.330,- (statt € 1.262,-)
II + EA	€ 1.330,-	4	€ 1.775,-
III	€ 1.612,-	4	€ 1.775,-
III + EA	€ 1.612,-	5	€ 2.005,-
Härtefall	€ 1.995,-	5	€ 2.005,-

Für Pflegeheimbewohner gibt es eine weitere entscheidende Neuerung: Ab dem 01.01.2017 bleibt der verbleibende Teil der Pflegekosten, der von den Betroffenen selbst zu entrichten ist, für alle vollstationären Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 gleich. Eine Kostensteigerung der Eigenanteile je nach Pflegegrad erfolgt künftig nicht mehr. Dies hat zur Folge, dass Personen mit einem geringeren Pflegegrad mehr zahlen werden als bisher und Pflegebedürftige mit einem hohen Pflegegrad dadurch entlastet werden. Als Effekt daraus, werden wohl viele Betroffene mit einem geringen Pflegegrad wie beispielsweise Grad 2, aufgrund der hohen finanziellen Belastungen erst so spät wie möglich eine Unterbringung in einem Pflegeheim in Anspruch nehmen. Im Durchschnitt wird der Eigenanteil fürs Pflegeheim im Jahr 2017 voraussichtlich bei 580 Euro liegen.<sup>3</sup>

##### 5. *Beihilfe in Verbindung mit der Pflegeheimunterbringung*

Grundsätzlich tangiert die eben geschilderte Problematik beihilfeberechtigte Personen eher weniger. Für den Bereich der Heimunterbringung wurde, auch aufgrund des Drucks von Seiten des Deutschen Bundeswehrverbandes, eine erhebliche Verbesserung in die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) eingearbeitet. Siehe hierzu den Absatz „Sicherung des Existenz-

Für  
unsere  
Mitglieder!

*minimums bei (voll-)stationärer Pflege“* im Bereich der Informationen zur Beihilfe (Seite 10 ff).

6. *Die eingeschränkte Alltagskompetenz (EA) – Pflegestufe Null –*

Das Vorliegen der Pflegestufe Null muss der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) für gesetzlich Versicherte bzw. MEDICPROOF für Privatpatienten / Beihilfeberechtigten feststellen. Bei der Begutachtung muss hervorgehen in welchen Bereichen Pflege notwendig ist und welche körperlichen Defizite des Betroffenen vorliegen. Es muss dargelegt werden, dass der Betroffene nicht alle Dinge des täglichen Lebens alleine verrichten kann.

Der Begriff der Pflegestufe Null ist nicht im Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung legaldefiniert, lediglich die 13 Voraussetzungen für die EA werden im § 45 a Absatz 2 SGB XI aufgezählt:

1. unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereiches (Weglauftendenz);
2. Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen;
3. unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen;
4. tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation;
5. im situativen Kontext inadäquates Verhalten;
6. Unfähigkeit, die eigenen körperlichen und seelischen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen;
7. Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung;
8. Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigungen des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben;
9. Störung des Tag-/Nacht-Rhythmus;

---

<sup>3</sup> Nach Berechnungen des Bundesgesundheitsministeriums.

10. Unfähigkeit, eigenständig den Tagesablauf zu planen und zu strukturieren;
11. Verkennen von Alltagssituationen und inadäquates Reagieren in Alltagssituationen;
12. ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten;
13. zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit aufgrund einer therapieresistenten Depression.

Damit eine EA vorliegt, müssen zwei der o.g. Punkte gegeben sein. Wichtig ist dabei, dass ein Punkt der Nummern 1 bis 9 erfüllt sein muss, die zweite Voraussetzung kann aus den Bereichen 10 bis 13 stammen. Um diese Sachverhalte beweisen zu können, empfiehlt es sich als Angehöriger ein sog. „Pflegetagebuch“ zu führen. In diesem Tagebuch werden alle Ereignisse, welche für die Entscheidung über die Alltagskompetenz maßgeblich sind, notiert.

#### 7. *Feststellung der Pflegebedürftigkeit*

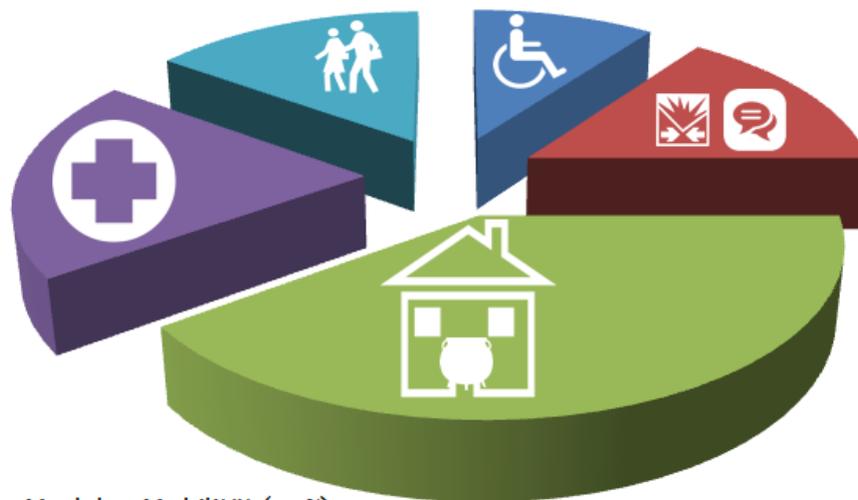
Die Pflegebedürftigkeit hat sich vor dem PSG II vorwiegend auf körperliche Beeinträchtigungen bezogen. Künftig soll es hingegen auf die Gesamtschau der körperlichen, kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen bei der Beurteilung des Pflegegrads ankommen. So wird eine Vielzahl von Demenzerkrankten ab 2017 einen Pflegegrad zuerkannt bekommen.

Die Gutachter des MDK bzw. von MEDICPROOF stellen fest wie **selbstständig** die pflegebedürftige Person in seinem alltäglichen Leben ist, um so den Pflegegrad festzulegen. Es wird nicht mehr der gesamte pflegerische Hilfsbedarf des Betroffenen geschätzt und in sog. „Hilfs-Minuten“ umgerechnet. Der Begriff der Pflegebedürftigkeit wird durch das PSG II völlig neu definiert.

Entscheidend für die Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeitsstörungen in den nachfolgenden sechs Bereichen (Module):

1. **Mobilität,**
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten,**
3. **Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen,**
4. **Selbstversorgung** (die "Grundpflege" z.B. Körperpflege, Essen und Trinken etc.),
5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,**
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.**

Die einzelnen Module haben dabei unterschiedliche Wertigkeiten bzw. Prozentsätze für die Gesamtbeurteilung.



- Modul 1 - Mobilität (10 %)
- Modul 2 oder 3 - Kognitiv / Verhalten (15 %)
- Modul 4 - Selbstversorgung (40 %)
- Modul 5 - Behandlung / Therapie (20 %)
- Modul 6 - Alltagsgestaltung (15 %)

©KV-media – [www.kv-media.de](http://www.kv-media.de)

Insgesamt können umgerechnet 100 Punkte für die Pflegebedürftigkeit vergeben werden.

<b>Anzahl der Punkte zur Feststellung des Pflegegrades</b>		
<b>Pflegegrad</b> <b>geringe</b> Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	<b>1</b>	12,5 bis unter 27 Punkte
<b>Pflegegrad</b> <b>erhebliche</b> Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	<b>2</b>	27 bis unter 47,5 Punkte
<b>Pflegegrad</b> <b>schwere</b> Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	<b>1</b>	47,5 bis unter 70 Punkte
<b>Pflegegrad</b> <b>schwerste</b> Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	<b>1</b>	70 bis unter 90 Punkte
<b>Pflegegrad</b> <b>schwerste</b> Beeinträchtigung der Selbstständigkeit <b>mit besonderen Anforderungen an die Pflegeversorgung</b>	<b>1</b>	90 bis unter 100 Punkte

#### 8. *Ablauf Beantragung eines Pflegegrades*

Der Antrag auf Feststellung eines Pflegegrades ist an die jeweilige Pflegeversicherung zu stellen. Diese informiert daraufhin den MDK bzw. MEDICPROOF, welche dann in Abstimmung mit dem Pflegebedürftigen einen Gutachtertermin vereinbaren. Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass der medizinische Dienst dann innerhalb von maximal zwei Wochen die Begutachtung durchzuführen hat. Gut ist es im Falle einer solchen Begutachtung immer, wenn neben dem Betroffenen selbst auch ein naher Angehöriger oder ein sonst mit der Situation gut vertrauter Bekannter zugegen ist. Auf diese Weise kann auf einzelne Verhaltensweisen des Betroffenen hingewiesen oder auf Rückfragen des Gutachters von mehreren Seiten geantwortet werden. Darüber hinaus ist es auch möglich, im „Gespräch unter vier Augen“ schwierige Punkte anzusprechen, die im Rahmen der eigentlichen Begutachtung nicht oder nicht hinreichend Betrachtung finden konnten. Denn leider ist es auch immer wieder so, dass die zu begutachtende Person sich aus Stolz besonders viel Mühe gibt oder sich „zusammenreißt“, damit sie nicht so pflegebedürftig wirkt, wie sie vielleicht eigentlich ist. Das erstellte Gutachten geht dann der Pflegeversicherung und aufgrund des PSG II auch automatisch dem Pflegebedürftigen zu.

Für  
unsere  
Mitglieder!

Sobald eine Einstufung in einen Pflegegrad erfolgt, wird dies wiederum von Seiten der Pflegeversicherung / - kasse mitgeteilt. Sollte man mit dem Gutachten beziehungsweise dem hieraus resultierenden Pflegegrad für den Betroffenen nicht einverstanden sein, so besteht die Möglichkeit binnen eines Monats nach Erhalt des Bescheides von der Pflegekasse formlos gegen diesen Widerspruch einzulegen. Legt man jedoch Widerspruch ein, so sollte dieser hinreichend begründet sein.

Zum Thema Pflegebegutachtung können Sie sich auf der Homepage des MDK (<https://www.mdk-nordrhein.de/versicherte/pflegebegutachtung/>) informieren.

Ist ein Pflegegrad festgestellt worden, empfiehlt es sich dringend eine Pflegeberatung in Anspruch zu nehmen. Jeder, egal ob gesetzlich oder privat Pflegeversicherte hat per Gesetz ein Anrecht auf ebendiese.

#### 9. *Wichtige Ansprechstellen*

Richtig und wichtig ist es, wenn man sich im Fall der Fälle an die zuständige Pflegekasse beziehungsweise Pflegeversicherung wendet, da von dieser Seite aus, wie im Vorfeld beschrieben, die maßgeblichen Schritte zur Einstufung in die Pflegegrade eingeleitet werden. Manchmal möchte man aber noch weitere, vielleicht unabhängige Beratungen in Anspruch nehmen, von denen hier zwei dargestellt werden sollen.

#### 10. *Pflegestützpunkte*

Bereits seit einigen Jahren, genauer seit 2009, wurden die Pflegestützpunkte flächendeckend eingeführt und dienen als örtliche Anlaufstelle für Pflegebedürftige beziehungsweise deren Angehörige. Bei den Pflegestützpunkten wird zu sämtlichen pflegerischen Bereichen beraten, es werden Versorgungs- und Betreuungsangebote zusammengeführt und es werden die regional zur Verfügung stehenden Unterstützungs- und Versorgungsangebote koordiniert. Der örtlich zuständige Pflegestützpunkt ist in der Regel über Internet, die regionale Verwaltung oder eine ortsansässige Krankenkasse zu finden.

### 11. *COMPASS Pflegeberatung*

Die „COMPASS Private Pflegeberatung GmbH“ ist ein Tochterunternehmen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung und nun auch schon seit einigen Jahren ein verlässlicher Partner des Deutschen Bundeswehrverbandes. Als solcher unterstützt COMPASS beispielsweise die Alterssicherungsseminare der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung mit Vorträgen zum Thema Pflege und bietet bundesweit – kostenfrei und unabhängig – Pflegeberatung für privat Pflegeversicherte und deren Angehörige.

Die telefonische Pflegeberatung steht allen Ratsuchenden offen und ist unter der gebührenfreien Servicenummer 0800 101 88 00 (Mo.-Fr. 08:00 - 19:00 Uhr; Sa. 10:00 - 16:00 Uhr) zu erreichen.

Auf Wunsch vermitteln die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Pflegeberatung vor Ort. Die Pflegeberatung reicht dabei von einem einmaligen Gespräch bis hin zu einer umfassenden Begleitung.

Für  
unsere  
Mitglieder!

#### 4. Ihre Ansprechpartner im DBwV

*Der Deutsche BundeswehrVerband bleibt treuer Begleiter auf Ihrem weiteren Lebensweg.*

Egal, ob Sie in den wohlverdienten Ruhestand treten oder sich beruflich neu orientieren, die Mandatsträger und Mitarbeiter des Verbandes stehen Ihnen mit persönlichem und juristischem Rat jederzeit zur Seite. (Die Erreichbarkeitsdaten finden Sie im Verbandsmagazin.)

Bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst füllen Sie bitte die als Anlage 2 beigefügte Änderungsmeldung aus und geben diese zur Weiterleitung bei Ihrer Kameradschaft ab oder senden sie direkt an die Bundesgeschäftsstelle in Berlin.

Problem	Ansprechpartner	
	extern:	DBwV:
- Wehrdienstbeschädigung Antrag an Versorgungsamt, evtl. Schwerbehindertenausweis, Eingliederungshilfen beantragen.	Sozialberater, Berufsförderungsdienst, Bundesamt für Personalmanagement der Bw	R1
- Für Berufssoldaten speziell Richtige Festsetzung der Versorgungsbezüge (Fristen für Rechtsmittel beachten)	Bundesfinanzdirektion West / Südwest	R1
- Anrechnung von Renten auf die Pension	Sozialberater, Bundesfinanzdirektion West / Südwest	R1
- Umzugskosten BS/SaZ z.B. aus beruflichen Gründen § 62 SVG	Dienstleistungszentrum Bw	R3
- Beihilfe für Versorgungsempfänger	BADV (Pensionäre) BVA (aktive Soldaten), Sozialberater	R1
- Rechtzeitige Krankenversicherung für den Fall des Ausscheidens BS	Rechtzeitige Kontaktaufnahme zu privaten Krankenversicherern und gesetzlichen Kassen	FöG R1
Kapitalabfindung für Ruhegehaltsempfänger bis 24.500 € z.B. Hausbau	Bundesfinanzdirektion West / Südwest	R1

Problem	Ansprechpartner	
	extern:	DBwV:
- Betreuung nach Ausscheiden durch Bundeswehr, Zutritt zum Kasernenbereich, Teilnahme an Veranstaltungen, Ausweis R/E	Kasernenkommandant	R4 R6
- Wohnungsfürsorge für Pensionäre Weitergewährung	Dienstleistungszentrum Bw	R4
- Hinzuverdienst zur Pension, elektr. Steuerabzugsmerkmale	Vertragsanwälte, Sozialberater, Finanzamt	R1
- Spezielle Hinweise für Zeitsoldaten Berufsförderung und Dienstzeitversorgung	Berufsförderungsdienst, Vormerkstellen des Bundes und der Länder, Sozialberater	R6
- Eingliederung in die freie Wirtschaft, Anspruch auf Unterstützung Sofortige Arbeitslosenmeldung wichtig für evtl. Arbeitslosenansprüche und für spätere Rente	Berufsförderungsdienst, Arbeitsamt	R6
- Rechtzeitiger Krankenversicherungsschutz bei Ausscheiden (SaZ) Ansprüche nur bedingt und nur für die Zeit der Übergangsgebühren	Sozialberater, Krankenversicherungen, Berufsförderungsdienst	FöG R6 R1
- Höhe der Übergangsbezüge SaZ Rechtsmittelfristen beachten	Bundesfinanzdirektion West / Südwest	R6
- FWDL, Reservisten Arbeitsplatzschutz, Probleme mit dem Arbeitgeber	Sozialberater	R3
- Sonstige Fragen im Zusammenhang mit Ausscheiden	Sozialberater	FWDL SaZ BS R3 R6 R1
- Vorzeitige Entlassung Krankenversicherungsschutz	Sozialberater, Krankenversicherung	R1
- Bestattung mit militärischen Ehren	Standortältester	R4

**Für  
unsere  
Mitglieder!**

*Wichtige Anschriften*

**Bundesgeschäftsstellen**

✉	Kapelle-Ufer 2 10117 Berlin	Südstraße 123 53175 Bonn
☎	030 / 235990 - 0	0228 / 3823 - 0
Internet	www.dbwv.de	
@	berlin@dbwv.de	service@dbwv.de

**Ihre Ansprechpartner im Bundesvorstand:**

*Vorsitzender ehemalige Soldaten / Reservisten / Hinterbliebene*

Hptm a.D. und StHptm d.R. Albrecht Kiesner

@ albrecht.kiesner@dbwv.de

*stellv. Vorsitzender ehemalige Soldaten / Reservisten / Hinterbliebene*

OStFw a.D. Armin Komander

@ armin.komander@dbwv.de

## Landesgeschäftsstellen

### **West:**

✉ Südstraße 123 • 53175 Bonn

☎ 0228 / 38 23 - 111

📠 0228 / 38 23 - 233

@ west@dbwv.de

**Ansprechpartner** Landesvorstand  
West:

*Vorsitzender ehemalige Soldaten /  
Reservisten / Hinterbliebene*

Hptm a. D. Ernst Wendland

@ ernst.wendland@dbwv.de

### **Ost:**

✉ Schönhauser Allee 59 • 10437  
Berlin

☎ 030 / 29 34 71 70

📠 030 / 29 34 71 79

@ ost@dbwv.de

**Ansprechpartner** Landesvorstand Ost:

*Vorsitzender ehemalige Soldaten / Re-  
servisten / Hinterbliebene*

@ Hptm a.D. Joachim Wohlfeld Joa-  
chim.Wohlfeld@dbwv.de

### **Nord:**

✉ Waschpohl 5-7 • 24534 Neumün-  
ster

☎ 04321 / 420 06

📠 04321 / 442 33

@ nord@dbwv.de

**Ansprechpartner** Landesvorstand  
Nord:

*Vorsitzender ehemalige Soldaten / Re-  
servisten / Hinterbliebene*

Oberstabsfeldwebel Uwe Schenkel

@ uwe.schenkel@dbwv.de

### **Süddeutschland:**

✉ Prager Straße 3 • 82008 Unter-  
haching

☎ 089 / 61 52 09 - 0

📠 089 / 61 52 09 - 99

@ sued.unt@dbwv.de

**Ansprechpartner** Landesvorstand Süd-  
deutschland:

*Vorsitzender ehemalige Soldaten / Re-  
servisten / Hinterbliebene*

OStFw a. D. Bernhard Hauber

Bernhard.Hauber@dbwv.de

Für  
unsere  
Mitglieder!

## 5. Rechtsschutz und Rechtsberatung

### a) *Rechtsschutz*

Sie und Ihre Hinterbliebenen erhalten als Mitglied des DBwV Beratung oder Rechtsschutz für gerichtliche Verfahren nach der Rechtsschutzordnung des Deutschen Bundeswehrverbandes. Gerade im Zusammenhang von Wohnungsangelegenheiten / Bundesbedienstetenwohnungen (hier kein Rechtsschutz mehr, aber Beratung durch die Bundesgeschäftsstelle in Bonn), der Eingliederung, dem Bezug der Versorgungsbezüge oder von Übergangsgebühren sowie rund um die Thematik Beihilfe und Krankenversicherung ergeben sich zahlreiche Rechtsstreitigkeiten und Rechtsberatungsfälle.

#### **Wichtig:**

**Fristwahrende Maßnahmen im Rahmen des Rechtsschutzes müssen Sie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen selbst**

### b) *Rechtsberatung durch Vertragsanwälte des Deutschen Bundeswehrverbandes*

Zur Rechtsberatung der Mitglieder hat der Deutsche Bundeswehrverband in jedem Landesverband Vertragsanwälte eingesetzt.

Die **Erstberatung** durch unsere Vertragsanwälte ist kostenlos in allen Rechtsfragen, die mit der Zugehörigkeit zur Bundeswehr im Zusammenhang stehen.

### c) *Allgemeine Rechtsberatung*

Der in der Mitgliedschaft enthaltene Rechtsschutz ist grundsätzlich auf dienstliche Angelegenheiten beschränkt. Allerdings tauchen in der Lebenswirklichkeit unserer Mitglieder auch Probleme und Rechtsfragen auf, die über diesen Bereich hinausgehen.

Um den Mitgliedern **auch in nicht-dienstlichen Angelegenheiten** Hilfestellung leisten zu können, hat die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH in Zusammenarbeit mit der D.A.S. eine telefonische Beratungshotline eingerichtet. Unter der Telefonnummer **0228 3823-333** können

Mitglieder zu den üblichen Geschäftszeiten in sämtlichen Angelegenheiten nach deutschem Recht eine kostenlose Erstberatung in Anspruch nehmen.

*d) Vertragsanwälte des DBwV (Stand: August 2017)*

<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Telefon/Telefax/Email/Homepage</b>
Klaus <b>Lübke</b>	Calvinstraße 5 A 10557 Berlin	<b>Tel.:</b> +49 (0)30 / 39 74 45 70 <b>Fax:</b> +49 (0)30 / 39 74 45 80 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:RA-Luebke@posteo.de">RA-Luebke@posteo.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.raklausluebke.de">www.raklausluebke.de</a>
Michael <b>Ohlendorf</b>  Rechtsanwälte Michael Welz	Triebseer Damm 77 18439 Stralsund	<b>Tel.:</b> +49 (0)3831 / 30 39 3 <b>Fax:</b> +49 (0)3831 / 30 39 44 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:office@ra-welz.de">office@ra-welz.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.anwaltwelz.de">www.anwaltwelz.de</a>
Jörgen <b>Breckwoldt</b>	Rathausallee 31 22846 Norderstedt	<b>Tel.:</b> +49 (0)40 / 52 47 70 40 <b>Fax:</b> +49 (0)40 / 52 47 70 44 4 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:mail@breckwoldt-recht.de">mail@breckwoldt-recht.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.breckwoldt-recht.de">www.breckwoldt-recht.de</a>
Matthias <b>Schütte</b>  Rechtsanwälte Helms Renner Wirth	Gökerstraße 109e 26384 Wil- helmshaven	<b>Tel.:</b> +49 (0)176 / 45 93 14 77 <b>Fax:</b> +49 (0)511 / 37 42 25 66 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:info@rae-helms.de">info@rae-helms.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.rae-helms.de">www.rae-helms.de</a>
Volker <b>Thürasch</b>  Rechtsanwälte Rothardt & Partner	Wilhelmstraße 7 29614 Soltau	<b>Tel.:</b> +49 (0)5191 / 98 31 0 <b>Fax:</b> +49 (0)5191 / 98 31 34 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:rechtsanwaelte@rothardt.de">rechtsanwaelte@rothardt.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.rothardt.de">www.rothardt.de</a>
Dr. Heinrich <b>Breuer</b> Dieter L. <b>Hemmen</b>  Rechtsanwälte Dr. Breuer & Hemmen	Schlossplatz 18 48143 Münster	<b>Tel.:</b> +49 (0)251 / 51 10 61 <b>Fax:</b> +49 (0)251 / 47 93 5 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:rae.breuer-hemmen@t-online.de">rae.breuer-hemmen@t-online.de</a>
Carsten <b>Schwettmann</b>  Rechtsanwälte Schwettmann	Am alten Pastorat 4 51465 Bergisch Gla- dbach	<b>Tel.:</b> +49 (0)2202 / 12 40 60 0 <b>Fax:</b> +49 (0)2202 / 12 40 69 9 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:kanzlei@sar-rechtsanwaelte.de">kanzlei@sar-rechtsanwaelte.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.sar-rechtsanwaelte.de">www.sar-rechtsanwaelte.de</a>

**Für  
unsere  
Mitglieder!**

<p>Christopher <b>Hilgert</b> Dr. Ira <b>Ditandy</b></p> <p>Rechtsanwälte Neuhaus Partner</p>	<p>Schloßstraße 1 56068 Koblenz</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)261 / 91 16 70 0 <b>Fax:</b> +49 (0)261 / 91 16 72 5 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:info@n-partner.de">info@n-partner.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.n-partner.de">www.n-partner.de</a></p>
<p>Andreas-Christian <b>Seydel</b></p>	<p>Schubertstraße 8 76185 Karlsruhe</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)721 / 84 40 21 oder +49 (0)721 / 84 40 22 <b>Fax:</b> +49 (0)721 / 84 91 71 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:raeseydel@t-online.de">raeseydel@t-online.de</a></p>
<p>Sebastian <b>Weber</b></p> <p>Rechtsanwälte Weber &amp; Pankl</p>	<p>Amalienstraße 62 80799 München</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)89 / 33 46 76 oder +49 (0)89 / 33 47 44 <b>Fax:</b> +49 (0)89 / 33 46 78 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:sekretariat@weberundkollegen.de">sekretariat@weberundkollegen.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.weberundpankl.de">www.weberundpankl.de</a></p>
<p>Thomas <b>Maurer</b></p> <p>Rechtsanwälte Mö- ssner &amp; Partner</p>	<p>Bahnhofstraße 1 89073 Ulm</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)731 / 14 15 0 <b>Fax:</b> +49 (0)731 / 14 15 16 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:rae@moessner.de">rae@moessner.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.moessner.de">www.moessner.de</a></p>
<p>Gerd <b>Zirovnik</b></p>	<p>Wittelsbacher Straße 4 93049 Regensburg</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)941 / 29 68 30 <b>Fax:</b> +49 (0)941 / 29 68 32 0 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:rae-zirovnik@t-online.de">rae-zirovnik@t-online.de</a></p>
<p>Thomas <b>Meder</b></p> <p>Rechtsanwälte Heitzen- röther &amp; Meder</p>	<p>Gotengasse 7 97070 Würzburg</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)931 / 5 17 31 <b>Fax:</b> +49 (0)931 / 5 81 34 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:info@ra-meder.de">info@ra-meder.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.frankenrecht.de">www.frankenrecht.de</a></p>
<p>Thorsten <b>Christ</b></p> <p>Rechtsanwälte Bietmann</p>	<p>Hefengasse 3 99084 Erfurt</p>	<p><b>Tel.:</b> +49 (0)361 / 59 00 8 0 <b>Fax:</b> +49 (0)361 / 59 00 8 50 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:erfurt@bietmann.eu">erfurt@bietmann.eu</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.bietmann.eu">www.bietmann.eu</a></p>

Ansprechpartner des DBwV (bundesweit) für psychische Beeinträchtigungen  
im Zusammenhang mit besonderen Auslandsverwendungen (insb. PTBS)

Arnd <b>Steinmeyer</b> Rechtsanwälte Stein- meyer & Partner	Am Schifferwall 3 21335 Lüneburg	<b>Tel.:</b> +49 (0)4131 / 400 88 18 <b>Fax:</b> +49 (0)4131 / 400 88 20 <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:lueneburg@steinmeyer-law.de">lueneburg@steinmeyer-law.de</a> <b>Internet:</b> <a href="http://www.steinmeyer-law.de">www.steinmeyer-law.de</a>
---	-------------------------------------	---

Für  
unsere  
Mitglieder!

## 6. Wissenswertes zur Mitgliedschaft

### a) *Zuständige Kameradschaft für ehemalige Soldaten*

Gemäß der Satzung des DBwV schließen sich Mitglieder, die aus der Bundeswehr ausgeschieden sind, einer in der Nähe ihres Wohnsitzes gelegenen Truppenkameradschaft an, treten einer „Kameradschaft ehemaliger Soldaten“ bei oder bilden eine solche. Die Gründung von Kameradschaften Ehemaliger bedarf der Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes.

Ihre bisherige Truppenkameradschaft kann Ihnen sagen, ob und wo sich in der Nähe Ihres Wohnsitzes eine Kameradschaft ehemaliger Soldaten oder eine Truppenkameradschaft befindet.

Die Kameradschaft ehemaliger Soldaten betreut aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Reservedienst Leistende sowie Hinterbliebene/Ehefrauen, sofern diese Mitglieder des Verbandes sind.

Hinterbliebenen bleibt es überlassen, sich der Truppenkameradschaft des Verstorbenen - oder falls eine Kameradschaft ehemaliger Soldaten in der Wohnortnähe besteht - anzuschließen, wenn sie die Mitgliedschaft fortführen.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an:

den Vorsitzenden ehemaliger Soldaten im jeweiligen Landesvorstand, Ihre Landesgeschäftsstelle oder an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Bundeswehrverbandes in Berlin oder Bonn.

### b) *Veranstaltungen/Kontakte*

Durch Teilnahme an Veranstaltungen Ihrer Kameradschaft, die auch in allen anderen Fragen zunächst Ihr Ansprechpartner ist, erhalten Sie den Kontakt zu ehemaligen und aktiven Kameraden.

*c) Veteranenheim Hansestadt Hamburg*

Eine weitere Betreuungsmaßnahme - in erster Linie für seine älteren Mitglieder - bietet der Deutsche BundeswehrVerband durch eine mit der Stiftung Veteranenheim Deutscher Soldaten Hansestadt Hamburg getroffene Vereinbarung, nach der dem Deutschen BundeswehrVerband das Recht eingeräumt wird, bei Bedarf Plätze im Hamburger Veteranenheim mit Verbandsmitgliedern zu belegen.

Stiftung Veteranenheim deutscher Soldaten  
Poppenbütteler Weg 186 – 190  
22399 Hamburg  
Telefon: 040/60684-0, Telefax: 040/60684-414

*d) Ihre Vorteile als Mitglied*

- Verbandsmagazin „Die Bundeswehr“  
Sie erhalten regelmäßig kostenlos Informationen durch das Verbandsmagazin, das an Ihre Privatadresse gesandt wird, wenn Sie die Änderungsmeldung (Anlage 2) an die Bundesgeschäftsstelle in Bonn senden. Das Verbandsmagazin enthält neben aktuellen Informationen auch spezielle Beiträge für die ehemaligen Berufs-, Zeitsoldaten, Reservisten und Hinterbliebenen.
- Vertretung Ihrer Interessen auch gegenüber der Öffentlichkeit
- Rechtsschutz in Angelegenheiten der militärischen Besonderheiten
- Zugang zu weiteren Vorteilen über die nachfolgend genannten Org.-Elemente des DBwV

Für  
unsere  
Mitglieder!

*e) Förderungsverein der gemeinnützigen und mildtätigen Einrichtungen des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.*

Der Förderungsverein hat die Aufgabe der Förderung der Allgemeinheit im Bereich Mildtätigkeit durch Unterstützung bedürftiger Personen und Förderung des Bereiches Bildung und Erziehung.

Die Mitgliedschaft im Förderungsverein ist jedem Mitglied des DBwV sowie dessen Angehörigen und Hinterbliebenen möglich. Die Vereinsmitglieder können eine Gruppensterbegeldversicherung zu günstigen Bedingungen abschließen.

Förderungsverein des DBwV e.V.

Südstraße 123

53175 Bonn.

Telefax: 0228/38 23-217

*f) Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH*

- Selbsthilfeeinrichtung der Mitglieder des DBwV -

Die Förderungsgesellschaft hat eine Reihe von Empfehlungsverträgen zugunsten der Mitglieder des DBwV abgeschlossen und bietet zum Teil direkt an.

**Versicherungsleistungen:**

- Anwartschaftsversicherung
- Dienst-Haftpflichtversicherung
- Dienstunfähigkeitsversicherung
- Hausrat- und Glasversicherung
- Gebäudeversicherung

- Kraftfahrzeugversicherung
- Krankenversicherung
- Krankenhaustagegeld
- Lebensversicherung
- Pflegekosten-Versicherung
- Privathaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Reisekrankenversicherung
- Tierhalterhaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung

**sonstige Leistungen:**

- Bausparen
- verbilligter Einkauf
- Reiseangebote
- Visa-Kreditkarten
- Kapitalanlagen
- Vermögensbildung
- Lohnsteuerhilfe
- Autokauf
- Mobilfunk

Förderungsgesellschaft des DBwV mbH

Südstraße 123

53175 Bonn

Telefon: 0228/38 23-0,

Telefax: 0228/38 23-220

[www.foeg.de](http://www.foeg.de)

Für  
unsere  
Mitglieder!

*g) Heinz-Volland-Stiftung, Mildtätige Stiftung des Deutschen BundeswehrVerbandes*

Die Mildtätige Stiftung ist eine Sozialeinrichtung des DBwV, die ausschließlich unmittelbar mildtätigen Zwecken dient. Sie hat die Aufgabe, Soldaten, ehemaligen Soldaten und deren Familienangehörigen und Hinterbliebenen in schweren sozialen Notfällen zu helfen und zu unterstützen. Die Anschrift lautet:

Heinz-Volland-Stiftung des DBwV  
Südstraße 123  
53175 Bonn,  
Telefon: 0228/38 23-0, Telefax: 0228/38 23-217

*h) Soldaten- und Veteranenstiftung*

Neben der mildtätigen Stiftung, der Heinz-Volland-Stiftung, dem Bildungswerk, der Karl-Theodor-Molinari-Stiftung und dem Manfred-Grotzki-Institut ist die Soldaten und Veteranen Stiftung als gemeinnützige Stiftung das vierte und jüngste Mitglied der DBwV-Familie.

Soldaten- und Veteranenstiftung  
Kapelle-Ufer 2  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 805865-76

i) *Karl-Theodor-Molinari-Stiftung*

- Bildungseinrichtung des DBwV –

Karl-Theodor-Molinari-Stiftung

Kapelle-Ufer 2

10117 Berlin,

Telefon: 030/80 58 65 - 70, Telefax: 030/80 58 65 – 80

[www.molinari-stiftung.de](http://www.molinari-stiftung.de)

Für  
unsere  
Mitglieder!

## **7. Dies hat der DBwV für ehemalige Soldaten und Hinterbliebene erreicht:**

### *a) Berufssoldaten*

- 100 % Auszahlung der kindbezogenen Teile des Familienzuschlages bei Versorgungsbezügen
- Verbesserung der Ruhegehaltsskala für „Frühpensionäre“
- Einführung eines Ausweises für Reservisten und ehemalige Soldaten zum ungehinderten Zugang zu Kasernenbereichen ohne Altersbeschränkung
- Einführung eines Standardtarifs zur Kostenreduzierung in der privaten Krankenversicherung
- Aufrechterhaltung der Steuerfreiheit für die „Abfindung“ von Berufssoldaten (Einmalzahlung nach § 38 (1) SVG = 4.091,00 Euro)
- Schaffung einer zweiten „Einmalzahlung“ (§ 38 (4) SVG als Ausgleich für die Pensionsabflachung
- Verbesserungen im Einsatzversorgungsrecht
- Zahlreiche Erfolge für die Soldaten mit NVA Vordienstzeiten
- Erarbeitung und Durchführung der Musterverfahren zum Thema „Pensionsabflachung“ mit dem Ergebnis, dass das BVerfG Möglichkeiten und Grenzen des Gesetzgebers noch deutlicher/enger beschrieben hat
- Verschiebung des Zeitpunktes für den Abzug eines Versorgungsausgleichs um bis zu über 7 Jahren (bei StFw und OStFw)
- Unbegrenzter Hinzuverdienst in der Privatwirtschaft oder als Selbstständiger bis zum Zuruhesetzungsalter verglb. Polizeivollzugsbeamter des Bundes.

### *b) Zeitsoldaten*

- Bessere Berufsförderung und Dienstzeitversorgung
- Einführung einer Übergangsregelung für die Steuerfreiheit der Übergangsbihilfe
- Wegfall der Hinzuverdienstgrenze bei den Übergangsgebühren
- Verbesserung bei der Renten-Nachversicherung

- Verbesserungen in der Versorgung bei schwerwiegenden Gesundheitsschäden aus Einsätzen im In- und Ausland (alle Soldaten / „Einsatzversorgungsgesetz“, „Einsatzweiterverwendungsgesetz“)
- Einführung des Binnenarbeitsmarktes Bw zur Übernahme von Zeitsoldaten in die Bundeswehrverwaltung

*c) Wehrsoldempfänger / Reservedienst Leistende*

- Erhöhung des Wehrsoldes
- Verbesserung des Arbeitsplatzschutzes
- Ausbau der Unterhaltssicherung
- Erarbeiten und Durchsetzen von Verbesserungen in der Versorgung bei schwerwiegenden Gesundheitsschäden aus Einsätzen im In- und Ausland (alle Soldaten / „Einsatzversorgungsgesetz“, „Einsatzweiterverwendungsgesetz“, „Einsatzversorgungsverbesserungsgesetz“)

## 8. Der Deutsche BundeswehrVerband setzt sich dafür ein, dass ...

- die eigenständige Versorgung der Berufssoldaten erhalten bleibt
- die Versorgung von Soldaten mit NVA Vordienstzeiten verbessert wird
- das Beihilferecht verbessert wird
- die Kosten für den Endumzug voll erstattet werden
- eine angemessene Witwenversorgung bestehen bleibt
- die Versorgungsleistungen nach Dienstende verbessert werden
- die Berufsförderungsleistungen verbessert werden
- die Regelungen zum Versorgungsausgleich weiter verbessert werden
- die Gleichstellung in der Berentung der ehemaligen Soldaten der NVA erreicht wird

## 9. Deshalb sollten Sie Mitglied bleiben oder Mitglied werden.

Hier einige Argumente, die den ausscheidenden Soldaten von der Notwendigkeit der weiteren Mitgliedschaft im DBwV überzeugen sollen und Nichtmitglieder veranlassen, dem DBwV beizutreten.

### a) *Berufssoldaten*

- Interessenvertretung endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst
- Versorgungsfragen sind Dauerthema
- Gesetze werden oft zum Nachteil der Versorgungsempfänger geändert
- Musterprozesse können nur mit dem Rechtsschutz des DBwV geführt werden
- der Wohnungsfürsorge bedarf es in besonderem Maße; insbesondere auch für die Hinterbliebenen
- die Interessen der ehemaligen Soldaten müssen in den Parteien, im Parlament, in den Ministerien und in der Öffentlichkeit vertreten werden
- Kameradschafts- und Traditionspflege in den Kameradschaften ERH
- Rechtsberatung, Rechtsschutz durch den DBwV auch im Einzelfall
- Unterstützung der aktiven Soldaten auf allen Ebenen
- weitere Inanspruchnahme von Vergünstigungen (Versicherungen, Rechtsschutz, Einkauf, Rückvergütung bei Buchung von Urlaubsreisen usw.)
- Kontakt zur aktiven Truppe

### b) *Zeitsoldaten*

- Interessenvertretung nach Ablauf der Verpflichtungszeit für die Zeitsoldaten
- Probleme, die mit der Berufsförderung und der Eingliederung in das Berufsleben im Zusammenhang stehen
- Schutz bei Arbeitslosigkeit
- Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit dem Dienst in der Bundeswehr im Zusammenhang stehen
- in Versorgungsangelegenheiten und bei Reservedienstleistungen

Für  
unsere  
Mitglieder!

*c) Freiwillig Wehrdienst Leistende*

Auch nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr sollte jeder Freiwillig Wehrdienst Leistende Mitglied im DBwV bleiben oder werden wegen ...

- Durchsetzung von Rechtsansprüchen
- Unterhaltssicherung
- Arbeitsplatzschutz
- Kostenloser Rechtsschutz in Angelegenheiten, die durch den Wehrdienst entstanden sind
- Hilfe des DBwV bei Vorliegen einer Wehrdienstbeschädigung
- Hilfe bei Reservedienstleistungen
- Kameradschaftspflege

*d) Reservedienst Leistende*

- Rechtsschutz in Angelegenheiten, die mit Durchführung von Reservedienstleistungen im Zusammenhang stehen
- Verbesserung der Unterhaltssicherung und des Versorgungsschutzes für Reservedienst Leistende
- Im Mitgliedsbeitrag enthaltene Unfallversicherung mit 26.000,00 € bei Unfalltod und 52.000,00 € bei Invalidität für Reservedienstleistende (Bergungskosten 1.022,58 €)

*e) Hinterbliebene*

- Durchsetzen und Hilfeleistung bei Versorgungs- und Beihilfeansprüchen
- Hilfe bei Fürsorgemaßnahmen
- Rechtsschutz
- Gewährleistung einer angemessenen Versorgung
- Mitarbeit in den Frauengruppen der Kameradschaften
- Vergünstigungen materieller Art wie für jedes Mitglied

*f) Ehefrauen*

- besonders betroffen durch die vielfältigen Besonderheiten des militärischen Dienstes, z.B. häufige Versetzungen ihrer Ehepartner, Schulprobleme der Kinder, berufliche Schwierigkeiten, besonders in abgelegenen Standorten
- Einwirkung und Mitwirkung in der Familien- und Verbandspolitik
- Mitarbeit in den Frauengruppen der Kameradschaften
- Mitarbeit im Forum für Soldatenfrauen

*g) Ehemalige Soldaten, die nicht in der Bundeswehr gedient haben*

- Alle ehemaligen Soldaten können Mitglied des DBwV werden. Durch ihre Mitgliedschaft und Mitarbeit auf allen Ebenen unterstützen sie die Bemühungen unseres Verbandes, die Verteidigungsbereitschaft sowie die innere Einheit unseres Volkes und der Bundeswehr zu erhöhen und zu stärken
- Teilnehmen an der Interessenvertretung aller Soldaten im parlamentarischen und vorparlamentarischen Raum
- Teilnahme an allen Vergünstigungen materieller Art, die der DBwV seinen Mitgliedern bietet
- Teilnahme an gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft
- Studienreisen

Der Mitgliedsbeitrag wird mindestens durch die Vergünstigungen, die der DBwV jedem Mitglied, auch den ehemaligen Soldaten bietet, aufgewogen.

Schon eine Rechtsauskunft oder eine Rechtsschutzgewährung und die kostenlose Zustellung des Verbandsmagazins übersteigen viele Jahresbeiträge für den Deutschen BundeswehrVerband.

Unterstützen Sie die Forderungen des DBwV durch Ihre Mitgliedschaft, denn seine Durchsetzungskraft wird überwiegend durch die Anzahl seiner Mitglieder bestimmt.

Für  
unsere  
Mitglieder!

## 10. Todesfall eines Mitgliedes

Bitte verständigen Sie telefonisch die zuständige Kameradschaft oder die Bundesgeschäftsstelle Bonn – Telefon: 0228/38 23-174.

Die Meldung ist schriftlich nachzureichen.

Den Hinterbliebenen wird empfohlen, die eigene Mitgliedschaft zum hälftigen Beitrag zu beantragen, um weiterhin alle Vorteile beanspruchen zu können

Eine Information zur Vorbereitung auf den Sterbefall finden Sie in der Anlage 1 dieser Broschüre.

**Anlage 1:**  
**Informationen zur Vorbereitung auf den Sterbefall**

**Vorbereitung der Dokumente**

**Notwendige Maßnahmen**

**Testament**

**Sonstige Vorsorge**

**Kurzinfo zur Versorgung der Hinterbliebenen**

**Beisetzung mit militärischen Ehren**

Für  
unsere  
Mitglieder!

## A) Dokumentenverzeichnis

---

Vorname, Name

---

DBwV-Mitgliedsnummer

Den Ratgeber bitte zusammen mit nachfolgend aufgelisteten Unterlagen und Urkunden vor den Personalunterlagen, bzw. in der Dokumentenmappe gut sichtbar abheften.

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde
- Kirchliche Urkunden
- Scheidungspapiere
- Güterrechtsvertrag
  
- Vermögensverzeichnis
  - Eigenes
  - Ehepartner
- Sparbücher
- Sparverträge
  
- Testament (Muster siehe ab Seite 67)  
(bei \_\_\_\_\_ hinterlegt)
- Sozialversicherung
- Rentenbescheid
- Bescheinigung über die Versorgungsbezüge

Generalzolldirektion \_\_\_\_\_

Personenkennziffer \_\_\_\_\_

Policen der

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Lebensversicherung          | <input type="checkbox"/> Krankenversicherung      |
| <input type="checkbox"/> privaten Rentenversicherung | <input type="checkbox"/> Haftpflichtversicherung  |
| <input type="checkbox"/> Sterbegeldversicherung      | <input type="checkbox"/> Privat/Dienst            |
| <input type="checkbox"/> Unfallversicherung          | <input type="checkbox"/> Kfz                      |
| <input type="checkbox"/> Hausratversicherung         | <input type="checkbox"/> Gebäudeversicherung      |
| <input type="checkbox"/> Rechtsschutzversicherung    | <input type="checkbox"/> sonstigen Versicherungen |
- 
- tabellarischen Lebenslauf mit wichtigen Daten
  - Handlungsvollmacht bis zur Regelung der Erbverhältnisse
  - Mitgliedschaftsunterlagen von Vereinen

## B) Sofortige Maßnahmen nach meinem Tode

1. **Sofort einen Arzt** zur Feststellung der Todesursache und Ausstellung eines Totenscheines benachrichtigen, möglichst meinen Hausarzt:

Herrn Dr. \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

Bei Unfalltod innerhalb von 24 Stunden die Unfallversicherung benachrichtigen Tel: \_\_\_\_\_

2. **Falls ein Bestattungsunternehmen** oder die städtische Bestattung mit der Beerdigung beauftragt wird, so wird von diesen alles Weitere in Absprache mit den Hinterbliebenen, wie Sterbeurkunden, Traueranzeigen, Danksagungskarten, Sarg, Sargschmuck, Grab usw. erledigt.

**Wichtig:** Wenn Sie generalisierend ein Bestattungsinstitut beauftragen, denken Sie daran, im Einzelnen festzulegen, was an Versicherungen oder Mitgliedschaften nur umzumelden oder zu kündigen ist !

3. **Bei Tod im Krankenhaus, Alten- oder Pflegeheim** wird dort der Totenschein ausgestellt und direkt an die für diese Einrichtung zuständige Meldebehörde übermittelt. Ebenfalls ein Bestattungsunternehmen benachrichtigen und mit der Abwicklung der Beerdigung beauftragen oder die Überführung veranlassen.

a) Friedhofsverwaltung \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

b) bei der zuständigen Gemeinde \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

c) bei dem Bestattungsunternehmen \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

4. **Ist die Überführung erfolgt** und wird kein Beerdigungsinstitut beauftragt, so muss folgendes veranlasst werden:

Meldung des Todesfalles spätestens am folgenden Werktag:

a) Stadtverwaltung/Meldestelle \_\_\_\_\_

b) bei der zuständigen Dienststelle \_\_\_\_\_

Totenschein, Personalausweis/Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde des Verstorbenen mit dem eigenen Personalausweis/Reisepass sind vorzulegen.

**5. Sterbeurkunden** beantragen für:

- Geistlichen
- Generalzolldirektion \_\_\_\_\_
- Rentenstelle
- andere Versorgungsstellen
- Versicherungen
- Bankinstitute
- Beihilfestelle beim Bundesverwaltungsamt \_\_\_\_\_
- Kfz-Zulassungsstelle
- Vermieter
- Sonstige

---

---

**6. Mein Nachlass**

Mein Testament liegt:

Beim Notar

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

Beim Amtsgericht

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

Bei meinen Personalunterlagen

Bei folgender Person

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

Generalvollmacht über den Tod hinaus existiert / existiert nicht:

Aufbewahrungsort:

\_\_\_\_\_

Bevollmächtigter

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift)

Für  
unsere  
Mitglieder!

## 7. *Persönliche Wünsche*

Bei meiner Bestattung soll der

- Militärfarrer
- örtliche Pfarrer anwesend sein.

Für die Grabrede soll der tabellarische Lebenslauf herangezogen werden.

Ich wünsche

- Normale Bestattung
- Bestattung mit militärischen Ehren (s. Anlage)
- Feuerbestattung
- Seebestattung
- Erdbestattung

Weitere Wünsche:

---

### C) Notwendige Benachrichtigungen, Ab- oder Ummeldungen, Forderungen, Anträge

1. **Sozialberater** der zuständigen Standortverwaltung oder Außenstelle der Standortverwaltung.

Der Sozialberater berät die Hinterbliebenen in allen Fragen.

---

Anschrift und Telefon

2. Beim **Standortältesten** ggf. Antrag auf Bestattung mit militärischen Ehren  
(für Pensionäre möglich).

---

Anschrift und Telefon

3. **Vorsitzender der Kameradschaft** des Deutschen Bundeswehrverbandes  
(oder zuständige Kameradschaft) zwecks Unterstützung

---

Anschrift und Telefon

4. **Letzte Einheit:**

---

Anschrift und Telefon

5. **Pfarramt:**

---

Anschrift und Telefon

Sterbeurkunde, Taufschein, Heiratsurkunde kirchlichen Trauungsschein mitnehmen, Termin für die Beerdigung festlegen. Gestaltung der Trauerfeier besprechen.

6. **Pensionsstelle** bei der Generalzolldirektion \_\_\_\_\_

---

Anschrift und Telefon

Letzte Gehaltsmitteilung, eine Sterbeurkunde, eine eigene Steuerkarte (falls nicht vorhanden beim Einwohnermeldeamt beantragen) vorlegen und **Antrag auf** Umwandlung der Pension auf **Witwenpension** stellen. Angabe der Kontonummer, falls diese sich ändert. PK angeben.

7. **Rentenstelle**

Bei der Post ein Formular „Änderungsanzeige im Postrentendienst“ abholen, ausfüllen umgehend an die zuständige Rentenstelle schicken und **Antrag auf Witwenrente** stellen (ggf. auch bei der Stadtverwaltung möglich; Sterbeurkunde und sämtliche Unterlagen die Rente betreffend mitnehmen).

---

Anschrift und Telefon

8. **Krankenkasse**

Versicherungsschein auch für die Pflegeversicherung und Sterbeurkunde vorlegen (ggf. noch offene Behandlungsrechnungen zur Erstattung vorlegen).

---

Anschrift und Telefon

9. **Wehrdienstbeschädigung**

Sterbeurkunde vorlegen und ggf. Antrag auf Hinterbliebenenversorgung stellen.

BAPersBw 0 800 / 72 41 428 bzw. SER@bundeswehr.org

10. **Sterbekasse** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

11. **Unfallversicherung** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

12. **Lebensversicherung** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

13. **Beihilfestelle** beim Bundesverwaltungsamt (BVA) Sterbeurkunde vorlegen  
(ggf. noch offene Behandlungsrechnungen zur Erstattung vorlegen).

---

Anschrift und Telefon

14. Private **Rentenversicherung** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

15. **Rechtsschutzversicherung** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

16. **Privat-/Diensthaftpflichtversicherung** Versicherungsschein / Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

17. **Hausratversicherung** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

18. **Andere Versicherungen** Versicherungsschein und Sterbeurkunde vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

19. **Strom**

Stadtwerke

---

Für  
unsere  
Mitglieder!

Anschrift und Telefon

20. **Wasser**

---

Anschrift und Telefon

21. **Gas**

---

Anschrift und Telefon

22. **Radio** und Fernsehen

Ummeldescheine gibt es bei Banken und Sparkassen.

23. **Wohnung**

Beim Vermieter ummelden

---

Anschrift und Telefon

24. **Zeitung** um- oder abbestellen

---

Anschrift und Telefon

25. **Finanzamt**

Steuernummer angeben

---

Anschrift und Telefon

26. **Kraftfahrzeug**

Abmeldung: Kennzeichen, Fahrzeugschein und -brief mitnehmen.

Ummeldung: Versicherungsdoppelkarte, Fahrzeugschein und -brief mitnehmen.

27. Folgende **Vereine** sind zu benachrichtigen

---

Anschrift und Telefon

---

Anschrift und Telefon

---

Anschrift und Telefon

28. Folgende **Personen** sollen benachrichtigt werden (siehe Anlage)

29. **Traueranzeige**

In der örtlichen Tageszeitung soll eine Traueranzeige veröffentlicht werden

---

Anschrift und Telefon des Verlages

30. Bestellung von **Sterbebildern** eventuell Danksagungskarten

---

Anschrift und Telefon der Druckerei

31. **Erbschein**

Beim zuständigen Amtsgericht (oder Notar) einen Erbschein beantragen. Testament, Sterbeurkunde, Erbverträge und ähnliches vorlegen.

---

Anschrift und Telefon

Für  
unsere  
Mitglieder!

**Muster eines Schreibens zur Meldung des Versterbens  
(i.V.m. einer Bitte/Forderung/Kündigung)**

Vorname, Name Straße, Hausnummer PLZ Ort	Ort, Datum Tel.: Fax:
Name der Versicherung Postfach  PLZ Ort	<b>Per Einschreiben</b>
<b>Versicherungsnummer: XXX</b>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit teile ich Ihnen mit, dass mein/e Ehegatte/in Vorname, Name, Anschrift am Datum verstorben ist. Ich bitte um Überweisung der jetzt fälligen Versicherungssumme auf mein Konto bei [Bankinstitut, IBAN XXX, BIC XXX].	
Die Versicherungspolice und eine Sterbeurkunde liegen diesem Schreiben bei.	
Mit freundlichen Grüßen	
Vorname, Name	

## D) Vermögensübersicht

Es bestehen folgende Konten bei:

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Konto-Nummer

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

### Sparverträge

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Konto-Nummer

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

### Kredite oder Darlehen

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Darlehens-Nummer

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

### Finanzielle Verpflichtungen

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Betrag

\_\_\_\_\_  
zahlungswise

### Finanzielle Forderungen

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Betrag

\_\_\_\_\_  
zahlungswise

### Depots

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Depot-Nummer

\_\_\_\_\_  
Inhalt

### Bankschließfächer

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Fach-Nr.

\_\_\_\_\_  
Inhalt

\_\_\_\_\_  
Schlüssel

**Für  
unsere  
Mitglieder!**

Sollten komplizierte Fragen entstehen, so ist dringend zu empfehlen, sich des Rates eines sachkundigen Notars, Rechtsanwaltes, ggf. auch Steuerfachmannes zu bedienen, bevor man ein Testament errichtet.

## 1. Testament

Das Testament (§ 1937 BGB) ist die häufigste Form einer Verfügung von Todes wegen. Es gibt verschiedene Formen der Testamente. Bei der Einrichtung eines Testaments sind besondere Formerfordernisse gegeben. Testierfähig ist jeder, der voll geschäftsfähig ist, also das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ab dem 16. Lebensjahr nur mit Hilfe eines Notars. Sind die strengen Formerfordernisse nicht erfüllt, ist das Testament ungültig. Das eigene Testament kann entweder privatschriftlich, d.h. unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder als öffentliches Testament durch Erklärung des letzten Willens vor einem Notar errichtet werden. Das öffentliche Testament vor dem Notar wird in jedem Fall in die amtliche Verwahrung des Amtsgerichtes gegeben und im Todesfall geöffnet. Das eigenhändige Testament kann man dagegen zu Hause aufbewahren oder, wo man es sonst für richtig hält. Es ist jedoch sinnvoll, auch dieses in sog. besondere amtliche Verwahrung zu geben. Dies erfolgt bei dem Amtsgericht, bei dem der Erblasser seinen Wohnsitz hat. Im Falle des Todes des Erblassers wird das Gericht automatisch benachrichtigt und eröffnet den Erben den Inhalt des Testamentes.

### BEISPIEL für ein Testament (eigenhändig geschrieben):

<p style="text-align: center;"><u><i>Testament</i></u></p> <p style="text-align: center;"><i>Hiermit setze ich meinen Sohn Karl Otto zum alleinigen Erben meines gesamten Vermögens ein.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Bonn, den 28. Mai 2004</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Unterschrift</i></p>
--

## 2. Das gemeinschaftliche Testament und das „Berliner Testament“

Für Ehegatten lässt das Gesetz zu, dass beide Ehegatten in einer Urkunde ein gemeinschaftliches Testament niederlegen. Auch dieses Testament kann sowohl eigenhändig (privates Testament), als auch in öffentlicher Form als notarielles Testament errichtet werden. Eine besonders beliebte Form des gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“, bei dem sich die Ehegatten gegenseitig als Erben einsetzen, gleichzeitig aber bestimmen, dass nach dem Tode des länger Lebenden der beiderseitige Nachlass an einen oder mehrere Dritte, in der Regel die Kinder, fallen soll. Praktisch bedeutet dies für den ersten Todesfall eine Enterbung der Kinder. Diese sind in diesen Fällen berechtigt, aus dem Nachlass des erstversterbenden Elternteils ihren Pflichtanteil (dies ist die Hälfte des gesetzlichen Erbanteils) zu fordern. In der Regel werden sie allerdings mit Rücksicht auf ihre Erbinsetzung beim zweiten Todesfall nichts tun.

### BEISPIEL für ein gemeinschaftliches Testament (eigenhändig geschrieben):

*Testament*

*Wir, die Eheleute Hans Schwarz und Gertraud Schwarz,  
geb. Reuter, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Er-  
ben unseres gesamten Nachlasses ein.*

*Erbe des Letztversterbenden soll unser  
Sohn Karl Otto sein.*

*Köln, den 28. März 2004*

*Hans Schwarz* *Gertraud Schwarz*

### 3. Gegenstand testamentarischer Regelungen

Durch das Testament bestimmt der Erblasser frei, wem er sein Vermögen zukommen lassen will. Er kann von der gesetzlichen Folge für einen oder alle Erben abweichen. Er kann ferner Ersatzerben einsetzen, wenn diejenigen Erben, die Erbteile erhalten sollen, beim Erbfall bereits verstorben sein sollten. Er kann Vor- und Nacherben einsetzen, was bedeutet, dass zunächst eine Person Erbe wird und nach ihm eine andere Person erben soll. Er kann auch bei mehreren Erben die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise ausschließen, z.B. um einen Familienbetrieb zu erhalten oder andere unsinnige Teilungen zu verhindern. Zur Sicherung seines letzten Willens kann er auch einen Testamentsvollstrecker ernennen, dem weitgehende Befugnisse eingeräumt werden können. Zu diesen Stichworten sind jedoch weitere Informationen einzuholen.

### 4. Widerruf

Der Erblasser kann das einseitige Testament jederzeit zu seinen Lebzeiten widerrufen (§ 2253 ff. BGB). Seine Testierfreiheit ist durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen. Ein einseitiger Widerruf ist dagegen nicht möglich bei Erbverträgen und nur bedingt wirksam beim einseitigen Widerruf von gemeinschaftlichen Testamenten. Am leichtesten geschieht der Widerruf einer einseitigen Verfügung von Todes wegen durch Errichtung eines neuen Testamentes.

### 5. Nichtigkeit

Nichtig kann ein Testament sein, wenn es den Formvorschriften nicht genügt oder wenn ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt.

### 6. Nottestament

In bestimmten Notsituationen, insbesondere bei Todesgefahr des Erblassers, kann ein Nottestament errichtet werden. Dieses ist gemäß §§ 2249 - 2251 BGB zur Niederschrift des Bürgermeisters in Anwesenheit von zwei Zeugen oder durch mündliche Erklärung in Anwesenheit von drei Zeugen bei Aufnahme einer Niederschrift möglich. Nottestamente verlieren ihre Gültigkeit, wenn seit ihrer Errichtung drei Monate verstrichen sind.

## E) Patientenverfügung

Der Stand der modernen Medizin führt häufig zu einer künstlichen Verlängerung des Lebens, die den Leidensweg des Sterbenden unerträglich erscheinen lässt. Die Rechtsordnung verbietet dem Arzt eine aktive Sterbehilfe. Durch die Patientenverfügung kann man einer solchen Situation vorbeugen, wenn man darin erklärt, dass keine weitere lebensverlängernde Behandlung gewünscht wird, wenn zwei Ärzte unabhängig voneinander in ihrer Diagnose darin übereinstimmen, dass die Krankheit zum Tode führen und große Schmerzen bereiten wird. Allerdings muss eine solche Patientenverfügung hinreichend genau bestimmen, welche lebensverlängernden Behandlungen in welchen Situationen abgelehnt werden. Andernfalls kann sie für die behandelnden Ärzte keine Bindungswirkung entfalten.

Am besten lässt man sich von einer ärztlichen oder anderen fachkundigen Person oder Organisation beraten, bevor eine schriftliche Patientenverfügung abgefasst wird. Möglichst vermeiden sollte man allgemeine Formulierungen wie z.B.:

„Solange eine realistische Aussicht auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht, erwarte ich ärztlichen und pflegerischen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ oder Begriffe wie „unwürdiges Dahinvegetieren“, „qualvolles Leiden“, „Apparatemedizin“. Solche Aussagen sind wenig hilfreich, denn sie sagen nichts darüber aus, was für den Betroffenen beispielsweise ein „erträgliches“ Leben ist. Beschreiben Sie deshalb möglichst konkret, in welchen Situationen die Patientenverfügung gelten soll und welche Behandlungswünsche Sie in diesen Situationen haben.

Wenn die Patientenverfügung in verschiedenen Situationen gelten soll (z. B. für die Sterbephase, bei einem dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit, im Endstadium einer unheilbaren Erkrankung), ist zu überlegen, ob die festgelegten Behandlungswünsche (z. B. die Durchführung oder die Ablehnung bestimmter Maßnahmen wie die künstliche Ernährung, die künstliche Beatmung und anderes) in allen beschriebenen Situationen gelten sollen oder ob für verschiedene Situationen auch verschiedene Behandlungswünsche festgelegt werden sollen (lehnt man beispielsweise eine künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr nur in der Sterbephase oder auch bei einer weit fortgeschrittenen Demenzerkrankung ab?). Eine fachkundige Beratung kann helfen, Widersprüche zwischen einzelnen Festlegungen zu vermeiden. Wie soll z. B. verfahren werden, wenn man einerseits festlegt, möglichst lange leben zu wollen, aber andererseits bestimmte lebenserhaltende Maßnahmen ablehnt?

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, empfiehlt es sich, die Patientenverfügung vor allem auf konkrete Krankheitssituation zu beziehen. Dabei sollten mit dem Arzt über den Krankheitsverlauf, mögliche Komplikationen und verschiedene Behandlungsmöglichkeiten gesprochen werden. Zudem kann es sinnvoll sein, auch detailliertere Angaben zur Krankheitsgeschichte, Diagnose und der aktuellen Medikation sowie zu den Behandlungswünschen zu machen.

Eine Ausfertigung der Patientenverfügung sollte vom Arzt zu den Krankenunterlagen genommen werden.

## F) Sonstige Vorsorge

*Vorsorge für den „Ernstfall“ unerlässlich!*

Jeder sollte seine Vorbereitungen für den Not-/Todesfall zu Zeiten erarbeiten und abschließen, in denen er noch jung und gesund ist. Insbesondere die Kameradinnen und Kameraden, die in den besonderen Auslandseinsatz gehen, sollten nicht dem Gedanken frönen, es werde schon nichts passieren, sondern eher zu der Einsicht kommen, dass man heute die Zukunft noch nicht kennt. Andere Menschen sagen: „Man kann dem lieben Gott nicht ins Buch sehen!“

Auch das junge Ehepaar, das vielleicht die noch kleinen Kinder für den Wochenendurlaub bei den Eltern „abgegeben“ hat, kann gar nicht mehr oder schwer verletzt nach Hause kommen – was dann!?

Also: Testament, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung (ggf. einschl. Aussage zu Organspende) sind keine Begriffe für „alte“ Leute, sondern eine ganz normale Lebensplanungsabsicherung wie Haftpflicht- und Krankenversicherung. Wenn sich die Rahmenbedingungen ändern, ändert man die Unterlagen!

Informieren Sie sich im Internet unter den o. a. Stichworten, gehen Sie zu einem Notar zur Beratung, ggf. auch zu einem Steuerberater.

Zur Mitwirkung eines Notars bei den Vorsorgeunterlagen noch einmal die wichtigsten Hinweise:

- (a) Eine Vorsorgevollmacht **kann** schriftlich erteilt werden und **sollte** an den Bevollmächtigten ausgehändigt werden.
- (b) Sie ist grundsätzlich nicht an eine bestimmte Form gebunden, jedoch gibt es für die notarielle Beurkundung sowohl Pflicht-Tatbestände (**muss**) als auch Empfehlungen (sollte, kann).
- (c) In allen Fällen, in denen der Vollmachtgeber während seiner Abwesenheit **Grundstücksgeschäfte** abwickeln möchte oder eine Beteiligung an einer **Firma** im Raume stehen könnte, **muss** die Vollmacht notariell beurkundet oder durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden.
- (d) In allen Fällen, in denen der Vollmachtgeber sicher sein will, dass für seine persönlichen Verhältnisse alles in der Vorsorgevollmacht in seinem Sinne geregelt wird, **sollte** die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet oder durch einen Notar öffentlich beglaubigt werden, vor allem, um später, wenn es wirklich darauf ankommt, Rechtssicherheit zu haben.
- (e) In allen einfach gelagerten Fällen, die keine Besonderheiten aufweisen, reicht die eigenhändig errichtete Vorsorgevollmacht oder Generalvollmacht aus.
- (f) Haben Sie Zweifel, lassen Sie sich bitte durch einen Notar beraten. Die Gebühr für die vorherige Ausräumung von Problemen im Notfall ist eine gute Investition.

- (g) Prüfen Sie im Zusammenhang mit der Bevollmächtigung gegenüber einer Bank, ob diese die Personenprüfung vornimmt oder die Beurkundung der Unterschrift notariell erhalten will.

Seit dem 1. März 2005 können Bürger aus dem gesamten Bundesgebiet eine Vorsorge- oder Betreuungsvollmacht über das Internet oder per Post beim **Zentralen Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer gegen Gebühr** hinterlegen.

Bundesnotarkammer  
Zentrales Vorsorgeregister  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin  
Internet: [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

Weitere Hinweise zu diesem Thema auch unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

Zur Information zum Thema Testament empfehlen wir:

- + „Das aktuelle Erbrecht“, Walhalla-Verlag, ISBN 978-3-8029-4068-2;
- + als Hilfestellung für die Vorsorgeunterlagen „Die neue Vorsorgemappe mit CD-ROM“, Walhalla-Verlag, ISBN 978-3-8029-1331-0

(tel. Bestellung: 09 41 / 56 84-0).

## 1. Vollmacht über den Tod hinaus

Die Eröffnung eines Testamentes und die Erteilung eines Erbscheines beanspruchen Zeit. Um in der Zwischenzeit wichtige Angelegenheiten ausführen zu können (z.B. Erledigung des Begräbnisses usw.), empfiehlt es sich, einem Vertrauten eine Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen.

**Aber Achtung:** Banken erkennen die selbst gefertigte Vollmacht nur an, wenn die Unterschrift des Bevollmächtigten notariell beurkundet ist. Daher ist der bessere Weg die Erteilung der „Vollmacht über den Tod hinaus“ direkt bei der Bank!

**MUSTER**

**(BESSER FORMULAR BEI DER BANK):**

Hiermit erteile ich (Name und Anschrift des Vollmachterteilers) \_\_\_\_\_

Herrn/Frau Name und Anschrift \_\_\_\_\_

über meinen Tod hinaus Vollmacht über mein Konto Nr. \_\_\_\_\_

bei Name und Anschrift des Geldinstitutes \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_ bis zu einem Betrag von € \_\_\_\_\_

in Worten € \_\_\_\_\_

zu verfügen.

Ort, Datum, Unterschrift

## 2. Patientenverfügung

### Möglichkeit der Formulierung

An meine Familie, meine Ärzte, meinen Pastor, meinen Rechtsanwalt

Der/die Unterzeichnende ... versichert, dass er/sie im Falle eines unheilbaren Leidens nicht über einen langen Zeitraum mit intensiv-medizinischen Maßnahmen am Leben erhalten werden will (An dieser Stelle sind die nicht gewünschten Maßnahmen aufzuführen!):

Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und zu einer Zeit ab, da ich im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin. Für den Fall, dass ich aufgrund von Bewusstlosigkeit und anderen körperlichen Beeinträchtigungen nicht mehr in der Lage sein werde, über meine persönlichen Belange zu entscheiden, soll diese Erklärung als meine letztwillige Verfügung gelten.

(An dieser Stelle ist es ratsam, einen Hinweis auf die eigene Krankheit einzufügen.)

Diese Verfügung soll befolgt werden, wenn ich an einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder Schädigung leide, von der angenommen werden muss, dass sie mir schwere Leiden verursachen und mir ein Leben bei Bewusstsein unmöglich machen wird. Sofern in einer solchen Situation nach ärztlichem Ermessen keine Aussicht auf meine Gesundung oder zumindest die Verbesserung meines Gesundheitszustandes besteht, fordere ich, dass man mich sterben lässt. In diesem Fall soll an mir keine lebensverlängernden intensiv-medizinischen Maßnahmen und Behandlungen mehr angewandt werden.

Mit einer Organentnahme oder vergleichbaren Maßnahme bin ich / bin ich nicht einverstanden.

Ich verlange weiterhin, mir die dann notwendigen Medikamente zu verabreichen, die mich von Schmerzen und großer Belastung befreien, auch wenn dadurch voraussichtlich der Augenblick meines Todes früher eintreten wird.

Diese Erklärung ist von mir unterzeichnet und datiert in Gegenwart von zwei Personen, die auf mein Ersuchen hin durch ihre Unterschrift meine Willenserklärung bezeugen.

Meine Unterschrift: .....

Datum: .....

Name und Anschrift der beiden Zeugen:

.....  
.....

Unterschrift der Zeugen: .....

**Aktualisierung alle 2 Jahre dringend empfohlen !**

Für  
unsere  
Mitglieder!

### 3. Vorsorgevollmacht

#### Muster einer Vorsorgevollmacht

Emmi Musterfrau, geb. 01.01.1922 zu Musterdorf, wohnhaft in 12345 Musterstadt, Straße 6

Ich verfüge hiermit eine

#### **General-Vorsorge-Vollmacht**

#### **unter Einschluss der Betreuung**

**(§§ 1897 i.V.m. 1896 BGB)**

Ich erkläre:

#### **1. Generalvollmacht**

- a) Ich bestimme Wilfred Mustersohn geb. 02.02.1946 zu Musterdorf, wohnhaft in 12345 Musterstadt, Straße 9, - allein befugt - zu meinem Bevollmächtigten.

Die Vollmacht soll uneingeschränkt umfassend sein und alle Grundstücks-, Vermögens-, Versorgungs-, Gesundheits-, Aufenthaltsbestimmungs- und sonstige Rechtsangelegenheiten beinhalten.

Sie soll die **Betreuungsvollmacht einschließen**, um den amtsseitigen Einsatz eines Betreuers auszuschließen. Sollte dieser trotzdem erforderlich werden, soll der benannte Bevollmächtigte zum Betreuer bestellt werden.

- b) Ohne einen Ausschluss für nichtgenannte Aufzählungspunkte herbeizuführen, seien nachfolgende Punkte ausdrücklich genannt:

#### • **Vermögensangelegenheiten**

- + über Vermögens-/Wertgegenstände jeder Art verfügen;
- + Erklärungen für Rechtshandlungen/-geschäfte abzugeben, entgegenzunehmen, Anträge zu stellen, abzuändern oder zurückzunehmen;
- + Zahlungen vor- und anzunehmen;
- + Verbindlichkeiten einzugehen und einzutreiben;
- + bei Rechtshandlungen mit Behörden, Ämtern, Gerichten, Anwälten, Notaren, Firmen, Post, Fernmeldeeinrichtungen im In- und Ausland zu vertreten;
- + Grundbesitz zu veräußern und zu erwerben, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Eintragung/Löschung im Grundbuch zu beantragen, zu bewilligen oder abzulehnen;

- + Bankkonten und Depots einzurichten, aufzulösen, über Bestände zu verfügen.

• **Persönliche Angelegenheiten**

- + ärztliche Maßnahmen anzuordnen und diesen auch dann zuzustimmen, wenn die Gefahr bestünde, aufgrund der Maßnahme zu sterben oder einen bleibenden Schaden erleiden zu können (§ 1904 BGB);
- + den dauernden Aufenthaltsort und auch andere freiheitsbeschränkende Maßnahmen zu bestimmen; dies schließt Angelegenheiten des § 1906 BGB ein;
- + Rechte für meine Person gegenüber Sorgepflichtigen (Ärzten, Pflegeheime, Krankenhäuser) unter deren Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht wahrzunehmen;

**2. Untervollmacht / Befreiung von § 181 BGB**

Der/Die o.a. Bevollmächtigte(n) können in Vermögens- und sonstigen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen, jedoch nicht in persönlichen Dingen, die ärztliche Maßnahmen und Bestimmung des Aufenthaltsortes betreffen.

**3. Wirksamkeitsbedingungen**

- a) Die Vollmacht soll uneingeschränkt wirksam werden, sofern der Bevollmächtigte ein Original der Vollmacht vorweisen kann. Das Nichterfordernis einer Kontrollperson ist ausdrücklich bedacht. Sie gilt über den Tod des Vollmachtgebers hinaus. (Sollte ich hierzu in der Lage sein, werde ich nur im Innenverhältnis zwischen mir und dem Bevollmächtigten den Wirksamkeitszeitpunkt der Vollmacht bestimmen.) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so gilt nur diese als unwirksam, alle anderen sollen weiterhin Bestand haben.
- b) Bei Maßnahmen aus §§ 1904 und 1906 BGB ist die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.
- c) Von dieser Vollmacht bestehen 4 Ausfertigungen (1 x Vollmachtgeber, 3 x Bevollmächtigter)

Musterstadt, den .....

Datum

Emmi Musterfrau

Für  
unsere  
Mitglieder!

#### 4. Teil-Vollmacht z.B. für Beihilfeangelegenheiten

(**nicht** vorsorglich an das BVA; nur ggf. einem Antrag beifügen)

##### Erklärung des Vollmachtgebers (Beihilfeberechtigter)

Ich erteile hiermit Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Vollmacht gegenüber meiner zuständigen Beihilfestelle.

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des BVA und Anschrift)

Die Vollmacht erstreckt sich auf

- die Stellung meiner Beihilfeanträge,
- die Abgabe aller in meiner Beihilfeangelegenheit(en) notwendigen Willenserklärungen und der hierzu erforderlichen Nachweise,
- die Führung und den Empfang des in meiner Beihilfeangelegenheit notwendigen Schriftwechsels.

Mir ist bekannt, dass ich diese Vollmacht jederzeit beschränken oder insgesamt widerrufen kann.

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname des Beihilfeberechtigten (bitte in Druckbuchstaben) / PK

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)



##### Erklärung des Bevollmächtigten

Ich verpflichte mich, gegenüber der zuständigen Beihilfestelle alle für die Zahlung der Beihilfe meines Vollmachtgebers erforderlichen Willenserklärung und die hierzu erforderlichen Nachweise abzugeben und insbesondere Wohnsitzveränderungen sowie das Ableben des Vollmachtgebers unverzüglich unter Vorlage einer Sterbeurkunde mitzuteilen, den gesamten Schriftwechsel in diese Beihilfeangelegenheit zu führen und in Empfang zu nehmen.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift)

Zurück an:

Bundesverwaltungsamt  
- Beihilfestelle -  
Postfach/Straße  
PLZ/Ort

## 5. Betreuungsvollmacht

### Textbeispiel einer Betreuungsverfügung

Für den Fall, dass für mich eine gesetzliche Vertretung (Betreuung) eingerichtet werden muss, möchte ich, dass mein Sohn

Herr Ernst Mustermann, geb. am 01.01.1960 in Hamburg, wohnhaft: Straße, Ort, Telefon

diese Aufgabe übernimmt.

Ich möchte im Pflegefall so lange wie möglich zu Hause versorgt werden.

Ich möchte gerne weiterhin regelmäßig Kontakt zu .....haben.

Ich möchte, dass mein in der anliegenden Patientenverfügung geäußerte Wille konsequent beachtet wird.

Datum: ..... Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers: .....

## G) Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen

### 1. Hinterbliebene von Berufssoldaten und Witwen von Berufssoldaten

- Hinterbliebene von Berufssoldaten erhalten **Witwen- und Waisengeld**. Das Witwengeld beträgt 55 % bzw. 60 %, das Waisengeld regelmäßig 12 % der Pension des Mannes.
- Im Todesfalle wird im Sterbemonat zusätzlich ein **Sterbegeld** in Höhe des Zweifachen der letzten Dienst-/ Versorgungsbezüge an die Hinterbliebenen gezahlt.
- Die Witwe erhält im Sterbejahr und darauffolgenden Jahr die **Steuerklasse III**. Danach wird das Witwengeld nach Steuerklasse I besteuert.
- Mit **Kürzungen des Witwengeldes** ist insbesondere in folgenden Fällen zu rechnen:
  - \* Zusammentreffen mit **Witwenrente**,
  - \* bei **Erwerbseinkommen** der Witwe (aus dem öffentlichen Dienst und aus der Privatwirtschaft) sofern eine bestimmte Höchstgrenze überschritten wird,
  - \* bei **eigener Pension** der Witwe (nicht bei eigener Rente!),
  - \* bei **Scheidung** des Verstorbenen aus vorangehender Ehe,
  - \* bei höherem **Altersunterschied** (Witwe über 20 Jahre jünger).
- Stirbt die Witwe, wird Sterbegeld (w.o.) an hinterbliebene Kinder gezahlt, wenn diese Anspruch auf Waisengeld haben (§ 43 SVG, §§ 18 ff BeamtVG).

### 2. Hinterbliebene von Zeitsoldaten

- Hinterbliebene von Zeitsoldaten erhalten regelmäßig **Witwenrente** in Höhe von 55 % bzw. 60 % der Rente des Mannes. Das Waisengeld beträgt 10 %. Außerdem erhalten sie das Zweifache der letzten Dienstbezüge des Verstorbenen als **Sterbegeld**. Im sog. **Sterbevierteljahr**, d.h. in den ersten drei Monaten nach dem Tode wird als Hinterbliebenenbezug die volle Rente des Mannes gezahlt. Die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit erhalten außerdem zusätzlich eine **Übergangsbeihilfe**. Eine **laufende Unterstützung** auf Zeit kann gewährt werden, wenn der Zeitsoldat mindestens 6 Jahre Wehrdienst geleistet hat.

- Mit einer **Kürzung der Witwenrenten** ist insbesondere zu rechnen, wenn
  1. die **Witwe jünger als 45 Jahre** und berufs- oder erwerbsfähig ist und keine waisengeldberechtigten Kinder erzieht;
  2. wenn das **eigene Erwerbseinkommen der Witwe** einen sich am aktuellen Rentenwert orientierenden Freibetrag überschreitet.

### 3. Zusatzversorgung bei Wehrdienstbeschädigung

Für die Hinterbliebenen von Berufs- und Zeitsoldaten kommen Zusatzversorgungsansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht, **wenn der Tod die Folge einer Wehrdienstbeschädigung ist**. Insbesondere bei Hinterbliebenen von ehemaligen Zeitsoldaten werden dadurch die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich verbessert.

### 4. Zusatzversorgung bei Einsatzunfällen oder -erkrankungen

Hinterbliebene von Berufs- und Zeitsoldaten haben zudem einen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, wenn der Tod Folge eines Einsatzunfalls ist.

### 5. Abgaben aus der Hinterbliebenenversorgung

- **Steuer**

- \* Witwengeld zu eigener Rente

Sterbejahr und nachfolgendes Jahr Steuerklasse (StKI) III, danach StKI I

- \* Witwengeld zu eigenem Erwerbseinkommen

Die vorhandene StKI (IV oder V) kann für das Sterbe- und Folgejahr in StKI III geändert werden, danach StKI I

Für das 2. Einkommen ist eine 2. Bescheinigung mit StKI VI erforderlich; allerdings besteht das Wahlrecht, welches Einkommen mit der günstigeren Steuerklasse versehen wird (i.d.R. das höhere Einkommen mit der günstigeren StKI.)

\* Witwerrente zu eigener Pension

Die ggf. bei der Generalzolldirektion angegebene StKI IV oder V kann für das Sterbe- und Folgejahr in StKI III geändert werden, danach StKI I. Für die Rentenkasse ist keine Bescheinigung erforderlich.

In allen Fällen ist eine Einkommensteuererklärung erforderlich!

\* Konsequenzen aus dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG)

Auf dem Wege zur vollständigen „nach gelagerten“ Besteuerung werden bis 2040 in festgelegten Schritten die Freibeträge für Pensionäre auf „Null“ abgesenkt und der Besteuerungsanteil bei Renten auf 100 % erhöht. Das Gute ist, dass mit Eintritt in Pension und/oder Rente der für dieses Jahr geltende Freibetrag auf Dauer fest geschrieben bleibt und auch anteilig weiterhin für den jeweiligen Hinterbliebenen gilt.

Beispiel für Pensions- oder Rentenbezugsbeginn im Jahr 2015:

- Versorgungsfreibetrag Pension = 1.800,-- Euro jährl. = 150,-- Euro mtl.; bei Erhalt eines Witwengeldes bleiben die für den verstorbenen Ehegatten geltenden Sätze maßgebend.
- Rentenfreibetrag 30 %; bei einer Witwerrente greift dieser ebenfalls.

• **Krankenversicherung (KrV)**

\* gesetzlich versichert

Während es von der Rentenkasse einen anteiligen Beitrag für die KrV (z. Z. 7,3 %) gibt, die restlichen 8,2 % vom Rentenbetrag einbehalten und der Gesamtbeitrag durch die Rentenkasse an die jeweilige Krankenkasse überwiesen wird, gibt es für Witwengeld keinen Beitrag zur KrV. Von der Generalzolldirektion wird der Gesamtbeitrag von 15,5 % vom Witwengeld abgezogen und an die KrV überwiesen.

\* freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert

Von der Rentenkasse wird ein Anteil in Höhe von 7,3 % als Beitragszuschuss zur Krankenversicherung ausgezahlt. Für die Weiterleitung an die Krankenversicherung des Gesamtbeitragsanteils (15,5 %) müssen Sie selbst sorgen!

Wie oben wird für das Witwengeld von der Generalzolldirektion kein KrV-Beitrag gezahlt, aber auch kein Abzug vorgenommen. Für den durch das Witwengeld (ggf. erhöhten) entstehenden Beitrag in Höhe von 15,5 % müssen Sie selbst sorgen!

Sie sollten so schnell wie möglich der KrV das weitere Einkommen mitteilen, um hohe Nachzahlungen zu vermeiden.

\* privat versichert / Beihilfe

Grundsätzliche Regelung hinsichtlich des Beitragszuschusses zur Krankenversicherung aus einer Rente wie bei freiwillig in der gesetzlichen KrV Versicherten, aber das weitere Einkommen hat auf die Beitragshöhen in der privaten Krankenversicherung keine Auswirkung.

Eine Witwe muss auch keine Angst haben, dass Sie die Einkunftsgrenze für die Beihilfe in Höhe von 17.000 Euro überschreiten würde, denn sie ist nun als Witwe nicht mehr „nur“ berücksichtigungsfähige Angehörige sondern Beihilfeberechtigte aus eigenem Recht. Für diese gibt es keine Einkunftsgrenze.

• **Pflegeversicherung (PflV)**

Aus beiden Systemen (Rente und Witwengeld) gibt es keinen Beitrag oder Beitragszuschuss zur Pflegeversicherung. Die Zahlung ist - einkommensabhängig – selbst vorzunehmen.

\* gesetzlich versichert

Die nun aus eigenem Recht beihilfeberechtigte Witwe kann ihren Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 2,35 % auf 1,175 % auf Antrag bei der Pflegekasse halbieren (§ 55 (1) i. V. m. § 28 SGB XI).

Vom Witwengeld erhält sie einen sogenannten „Abzug für Pflegeleistung“ in Höhe von 1,175 % der zustehenden Versorgung (**nach** Anwendung von Ruhens- und Kürzungsregelungen, z. B. nach Abzug des Versorgungsausgleichsbetrages). Dieser Abzug überträgt die Mehrbelastung (voller Beitragssatz) der Rentner in der sozialen Pflegeversicherung. Im Leistungsfall werden 50 % von der Pflegekasse und 50 % von der Beihilfe gezahlt.

\* privat versichert / Beihilfe

Durch das weitere Einkommen verändert sich hier nichts, da sich der Beitrag zur privaten Pflegeversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen regelt.

(Anhang 1)

Aber auch hier greift bei Witwengeld zusätzlich der „Abzug für Pflegeleistung“ durch die Generalzollverwaltung als Reduzierung der in das Grundgehalt eingearbeiteten Sonderzahlung zur Entlastung des Bundeshaushaltes im Bereich der Pflegekosten in der Beihilfe.

## 6. Voraussetzungen für die Beisetzung mit militärischen Ebenen

(Zentralrichtlinie A2–2630/0-0-3, Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr)

Bei Todesfällen ehemaliger Berufssoldaten der Bundeswehr kann zur Erweisung militärischer Ehren auf Wunsch oder Antrag der nächsten Angehörigen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person nach Prüfung und Genehmigung durch den jeweiligen Befehlshaber im Wehrbereich ein Kranz durch eine Abordnung (der Dienstgrad des Führers der Abordnung soll in angemessenem Verhältnis zum Dienstgrad des Verstorbenen stehen) niedergelegt werden.

Sargschmuck (Bundesdienstflagge und Stahlhelm/Bergmütze/Barett/Schirmmütze) **kann** auf Wunsch der nächsten Angehörigen oder einer durch letztwillige Verfügung bestimmten Person zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch möglich, die letzte dienstliche Kopfbedeckung des Verstorbenen, die durch die Hinterbliebenen zur Verfügung gestellt wird, hierfür zu nutzen.

Ein Ordenskissen **kann** bereitgestellt werden.

Wird darüber hinaus der Wunsch nach Einsatz von Musikern/musikalischer Umrahmung geäußert, **können** 1 Trommler und/oder ein Trompeter gestellt werden.

Der Wunsch oder Antrag auf Beteiligung der Bundeswehr an Trauerfeierlichkeiten ist von **jeder militärischen Dienststelle der Bundeswehr entgegenzunehmen** und unter nachrichtlicher Beteiligung des zuständigen Standortältesten an das zuständige Wehrbereichskommando zu melden.

Zu dieser Meldung werden folgende Angaben von den Hinterbliebenen benötigt:

- Dienstgrad, Vorname und Name des Verstorbenen,
- Geburtsdatum (wenn möglich Personenkennziffer) und Geburtsort,
- Konfession,
- letzte Anschrift: Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort,
- Todestag,
- Tag/Uhrzeit/Ort der Trauerfeier/Bestattung,
- Vorname, Name, Anschrift der die Beteiligung der Bundeswehr wünschenden Person,
  - \* Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen,
  - \* Kurze Schilderung des Werdeganges des Verstorbenen, Angabe der letzten
  - \* Verwendung und **der letzten Dienststelle**,
  - \* Wunsch nach Sargschmuck,

\* Wunsch nach einem Ordenskissen,

\* Wunsch nach Musikereinsatz.

Wünschen die nächsten Angehörigen oder die durch letztwillige Verfügung bestimmte Person eine über die Abordnung hinausgehende Beteiligung der Bundeswehr in Form eines militärischen Ehrengelaites, kann diesem Wunsch nur entsprochen/stattgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Verstorbene war General/Admiral oder Generalleutnant/Vizeadmiral (bzw. entsprechende Dienstgrade des Sanitätsdienstes)

**oder**

- der/die Verstorbene war Inhaber/Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom

„Großen Verdienstkreuz“ an aufwärts.

Die Genehmigung zur Beisetzung mit militärischem Ehrengelait erteilt BMVg - Fü S I 3 nach Antragstellung durch das zuständige Wehrbereichskommando.

Die Beisetzung mit militärischen Ehren ist, vor Antragstellung durch die Hinterbliebenen mit dem Bestattungsinstitut und dem Pfarrer abzusprechen.

Der zuständige Standortälteste benötigt die Anschrift des Bestattungsinstituts.

Die Abordnung wird grundsätzlich durch die letzte Dienststelle des/der Verstorbenen gestellt.

Orden, die auf das Ordenskissen aufgesteckt werden sollen, müssen in Originalgröße durch die Hinterbliebenen zur Verfügung gestellt werden und dürfen keine Insignien des „Dritten Reichs“ tragen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der nächsten Angehörigen kann eine Bundesdienstflagge als persönliches Andenken übergeben werden.

## 7. Fürsorge in Todesfällen in einer besonderen Auslandsverwendung

(PSZ III 1 - Az 23-59-00 vom 14. Januar 2010)

### 1. Personenkreis

Die nachfolgenden Regelungen gelten bei Todesfällen von Angehörigen der Bundeswehr aller Statusgruppen (Soldaten und zivile Angehörige), wenn

- a. der Tod bei oder in Folge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63 b des Soldatenversorgungsgesetzes eingetreten ist

und

- b. die Hinterbliebenen der Kennzeichnung als Ehrengrab zustimmen.

### 2. Überführung und Bestattung

Die Kosten für die Überführung und Bestattung in würdiger Form trägt die Bundeswehr. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Abschnitten A und C des Erlasses "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten" vom 1. Oktober 1985. Diese finden entsprechende Anwendung auf zivile Angehörige und Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten.

### 3. Anlage und Pflege der Gräber

Das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) mietet einen ortsüblichen Begräbnisplatz (grundsätzlich Reihengrab) für die ortsübliche Liegezeit und sorgt für die Grabpflege während der Liegezeit.

Das BwDLZ sorgt für die erste gärtnerische Bepflanzung und die Anlage des Grabmals im Einvernehmen mit den Angehörigen.

Zur Anlage eines Grabmals gehören die Grabeinfassung, das Fundament für das Grabmal und das Grabmal in angemessener, ortsüblicher Ausführung.

### 4. Kennzeichnung des Grabes

Das Ehrengrab wird durch eine Plakette bzw. eine Gravur auf dem Grabmal oder einen Kissensteingekennzeichnet.

### 5. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Regelungen der Abschnitte A und C des Erlass "Fürsorge in Todesfällen von Soldaten" vom 1. Oktober 1985. Diese werden damit auf den unter Nr. 1 genannten Personenkreiserweitert.



Für  
unsere  
Mitglieder!

**Anlage 2:**  
**Änderungsmeldung / Einzugsermächtigung**

**Änderungsmeldung / Einzugsermächtigung**

**Beitrittserklärung**





# Deutscher Bundeswehrverband e.V.

Seit 1956 die Interessenvertretung der Menschen in der Bundeswehr



**Landesgeschäftsstelle Nord**  
Waschpohl 5 - 7  
24534 Neumünster  
Tel. (04321) 42 00 6  
Fax (04321) 44 23 3  
E-Mail: [nord@dbwv.de](mailto:nord@dbwv.de)

**Landesgeschäftsstelle West**  
Südstraße 123  
53175 Bonn  
Tel. (0228) 38 23-111  
Fax (0228) 38 23-233  
E-Mail: [west@dbwv.de](mailto:west@dbwv.de)

**Landesgeschäftsstelle Ost**  
Kapelle-Ufer 2  
10117 Berlin  
Tel. (030) 80 47 03-70  
Fax (030) 80 47 03-79  
E-Mail: [ost@dbwv.de](mailto:ost@dbwv.de)

**Landesgeschäftsstelle Süddeutschland**  
Prager Straße 3  
82008 Unterhaching  
Tel. (089) 61 52 09-0  
Fax (089) 61 52 09-99  
E-Mail: [sued@dbwv.de](mailto:sued@dbwv.de)

## Beitrittserklärung

Ich will die Interessenvertretung stärken und werde Mitglied zum:

01.  Monat  Jahr

Herr

Frau

Ich war bereits einmal Mitglied:

ggf. alte Mitgliedsnummer

Unbedingt freihalten!

Dienstgr./  
Amtsbez.:

Geburtsdatum  
(TT.MM.JJJJ)

Titel  
Akad. Titel:

Name:

Vorname:

Straße:

Haus-  
nr.:

PLZ:

Ort:

Adress-  
zusatz:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Einheit/  
Truppenteil:

PLZ:

Dienstort:

### Status

- FWDL  Monate
- Soldat/in auf Zeit  d. R.  Ehe-/Lebenspartner/in
- Berufssoldat/in  a. D.  Hinterbliebene/r
- Bundesbeamte/r Bw  a. D.  Auszubildende/r / Student/in
- Arbeitnehmer/in Bw  a. D.  Fördermitglied

Diensteintritt:  
(TT.MM.JJJJ)

Voraussichtliches Dienstzeitende:  
(TT.MM.JJJJ)

Ich beabsichtige  
Soldat auf Zeit zu werden

### Mitgliedschaft/Datenschutzerklärung/Widerrufsbelehrung

Mit Abgabe dieses Antrages gebe ich meine Einwilligung gemäß Bundesdatenschutzgesetz zur Verarbeitung und Nutzung meiner geschützten, personenbezogenen Daten. Die Einwilligung für den Umgang mit meinen persönlichen Daten kann ich jederzeit widerrufen. Ich kann meinen DBwV-Beitritt nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH zur ausschließlichen Information über Service-Angebote stimme ich zu. Bei nicht Zutreffen diesen Satz bitte streichen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitgliedschaft



(bei nicht Volljährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

**Was kostet Sie die Mitgliedschaft?**

Für aktive Soldaten und Arbeitnehmer/Beamte im Geschäftsbereich des BMVg, FWDL und Eignungsübende haben in den ersten 6 Monaten ein Sonderkündigungsrecht  
> **9,50 Euro Regelbeitrag (einschl. Diensthaftpflichtversicherung)**

Für ehemalige Soldaten, ehemalige Arbeitnehmer/Beamte im Geschäftsbereich des BMVg, Reservistenleistende (einschl. Diensthaftpflichtversicherung), Fördermitglieder  
> **8,50 Euro Regelbeitrag**

Für Ehe- und Lebenspartner sowie Angehörige und Hinterbliebene von Mitgliedern, soweit sie nicht selbst zu den o. g. Gruppen gehören,  
> **4,25 Euro Regelbeitrag**

Details siehe besondere Hinweise gem. Beitragsordnung auf www.dbwv.de

Die Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Für Änderungen oder fehlende Angaben erhalten Sie in Kürze mit dem Begrüßungsschreiben eine Änderungsanzeige. Zusätzliche Änderungsanzeigen finden Sie auf unserer Homepage.

**Nutzen Sie diese Möglichkeiten, damit wir Ihre Daten stets aktuell halten können!**

**Warum lohnt sich Ihre Mitgliedschaft im DBwV?**

- > Weil wir uns für Sie stark machen und für Ihre Interessen kämpfen!
- > Weil wir Sie unentgeltlich beraten und Ihnen in Notlagen helfen!
- > Weil Sie als aktiver Soldat den Schutz einer Diensthaftpflichtversicherung genießen, die im Beitragssatz bereits enthalten ist.
- > Weil wir Ihnen kostenlosen Rechtsschutz in dienstlichen Angelegenheiten bieten!
- > Weil wir Ihnen zusätzlich kostenlose allgemeine Rechtsauskunft in nicht dienstlichen Angelegenheiten bieten!
- > Weil Sie über unsere Vertragspartner attraktive Angebote zur Absicherung erhalten!

**Stärken auch Sie (wie bereits rund 200.000 Mitglieder) unsere Gemeinschaft und werden Sie noch heute Mitglied!**

**Kontakt Daten zu Ihrem Verband**

Deutscher Bundeswehrverband e.V.  
Südstraße 123 · 53175 Bonn

Tel.: (0228) 38 23-0  
Fax: (0228) 38 23-220

E-Mail: [service@dbwv.de](mailto:service@dbwv.de)

Homepage: [www.dbwv.de](http://www.dbwv.de)  
Homepage: [www.foeg.de](http://www.foeg.de)

**Für  
unsere  
Mitglieder!**

**SEPA-Lastschriftmandat (für wiederkehrende Zahlungen)**

Ich ermächtige den DBwV, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DBwV auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsweise:  mtl.  ¼ Jahr  ½ Jahr  1/1 Jahr

BIC:  Name Geldinstitut:

IBAN:  BLZ →  ← Konto-Nr.

Ort, Datum:  Unterschrift Kontoinhaber:

Kontoinhaber (falls abweichend):

Gläubiger-Identifikationsnummern: DBwV e.V. DE49DBw00000057384  
Name und Anschrift Kontoinhaber gem. Angaben in diesem Formular. Die für Sie gültige Mandatsreferenz wird nach Erstellung gesondert bekannt gegeben.

**Informationen zur Anwartschaftsversicherung für Soldaten auf Zeit**

**Unser Bonus für Sie**

**Kostenlose Anwartschaftsversicherung für ein Jahr**

Für neue Mitglieder des DBwV besteht die Möglichkeit, eine – für ein Jahr kostenlose – kleine Anwartschaftsversicherung bei der Continentale Krankenversicherung a.G. unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu erhalten.

- Das Angebot gilt für:
1. Soldaten auf Zeit,
  2. bis zu einem Eintrittsalter von 30 Jahren,
  3. deren Ernennung bzw. Weiterverpflichtung zum Soldaten auf Zeit nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und
  4. bei denen seit der militärärztlichen Begutachtung auf gesundheitliche Eignung keine Verschlechterungen des Gesundheitszustandes eingetreten sind.

Die Anmeldung zur kostenlosen kleinen Anwartschaftsversicherung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Beginns der Anwartschaftsversicherung der Abschluss einer privaten Pflegepflichtversicherung erfolgt oder das Bestehen einer privaten Pflegepflichtversicherung nachgewiesen wird.

**Einwilligung in die Übermittlung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten**

Ich bin damit einverstanden, dass der DBwV meinen Namen, Adresse sowie die erforderlichen Kontaktdaten zur Termin- und Beratungsvereinbarung an die Continentale Krankenversicherung a.G. übermittelt. Diese Daten werden dort zu diesem Zweck gespeichert und verarbeitet. Ich bin ferner damit einverstanden, dass die Continentale Krankenversicherung a.G. einen ihrer Vertriebspartner (den regional für mich zuständigen Bundeswehr-Experten) beauftragt mich zu kontaktieren und zu beraten und hierzu die zuvor genannten Daten an diesen übermittelt. Er speichert und verarbeitet meine Daten ebenfalls entsprechend. Eine darüber hinausgehende Verwendung meiner Daten durch die Continentale Krankenversicherung a.G., Ruhrallee 92, 44139 Dortmund oder deren Vertriebspartner erfolgt nicht. Diese Einwilligung, sowie die Speicherung meiner Daten zu diesem Zweck kann ich jederzeit widerrufen.

**Ja, ich möchte unverbindlich über die kostenlose kleine Anwartschaftsversicherung und die private Pflegepflichtversicherung durch den zuständigen Bundeswehr-Experten der Continentale Krankenversicherung a.G. informiert und beraten werden.**

Ja, ich bin mit einer telefonischen Kontaktaufnahme durch den zuständigen Bundeswehr-Experten der Continentale Krankenversicherung a.G. einverstanden.

Ort, Datum  Unterschrift

Ihr persönlicher Ansprechpartner war:

Name:

Mitgliedsnummer:

**Für  
unsere  
Mitglieder!**